

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2

Tel. (0222) 531 15/0

Telex 1370-900 Telefax 531 15/2699

DVR: 0000019

Anm. d. B-Frist 12.11. PBP

GZ 600.127/9-V/2/93

Novellen zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen

An

die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
die Parlamentsdirektion
den Rechnungshof
die Volksanwaltschaft
den Verfassungsgerichtshof
den Verwaltungsgerichtshof
alle Bundesministerien
das Büro von Herrn Vizekanzler Dr. BUSEK
Verteilt
das Büro von Herrn Bundesminister WEISS
das Büro von Frau Bundesministerin DOHNAL
die Bundes-Gleichbehandlungskommission, Abteilung I/12 des BKA
alle Ämter der Landesregierungen
alle Unabhängigen Verwaltungssenate
die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederöster-
reichischen Landesregierung
den Datenschutzrat
den Österreichischen Städtebund
den Österreichischen Gemeindebund
die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
die Bundesarbeitskammer
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
den Österreichischen Landarbeiterkammertag
den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
die Österreichische Notariatskammer
den Österreichischen Gewerkschaftsbund
den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
die Österreichische Bischofskonferenz
den Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs
den Österreichischen Automobil-, Motorrad- und Touringclub
die Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
die Vereinigung der österreichischen Richter
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Graz
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Linz
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Salzburg
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck
den evangelischen Oberkirchenrat A und HB Wien
die ARGE DATEN
das Institut für Verfassungs- und Verwaltungsrecht, WU Wien
das Präsidium der Finanzprokuratur
die Österreichische Liga für Menschenrechte
die österreichische Sektion von amnesty international
das Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte

DRINGEND

Gesetzentwurf	
Zl.	76 - GE/19 P3
Datum	2 P. 1 P P3

PV/PSt abgew

den Verein der Mitglieder der unabhängigen Verwaltungssenate in
den Länder Postfach 45, 1201 Wien
das Institut für Rechtswissenschaften, Technische Universität
Wien, Argentinierstraße 8, 1014 Wien
dem Vorsitzenden der Konferenz der Unabhängigen
Verwaltungssenate, Stotter, Kärnten

Am 1. Jänner 1991 haben die unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern, die durch Art. 129 und Art. 129a und Art. 129b B-VG i.d.F. der B-VG-Novelle 1988, BGBl. Nr. 685, eingerichtet wurden, ihre Tätigkeit aufgenommen. Gemäß Art. IX Abs. 2 der B-VG-Novelle 1988, BGBl. Nr. 685, waren anhängige Verfahren, "die in diesem Bundesverfassungsgesetz geregelt Angelegenheiten betreffen", nach der bis dahin geltenden Rechtslage zu Ende zu führen. Das Verfahrensrecht für die unabhängigen Verwaltungssenate wurde gemäß Art. 129b Abs. 5 B-VG i.V.m. Art. 11 Abs. 2 B-VG durch Bundesgesetz geregelt. Es ergingen zu diesem Zweck Novellen zum EGVG, zum AVG und zum VStG (BGBl. Nr. 356 bis 358/1990).

Auf Grund der ersten Erfahrungen in der Praxis mit dem neuen Verfahrensrecht haben die unabhängigen Verwaltungssenate eine Reihe von Änderungsvorschlägen an das Bundeskanzleramt herangetragen. Inbesondere in Berücksichtigung dieser Anregungen hat das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst die beiliegenden Entwürfe für Novellen zum AVG und zum VStG ausgearbeitet. Dabei sollten im Zusammenhang mit der beabsichtigten Ergänzung bezüglich des Verfahrens vor den unabhängigen Verwaltungssenaten auch einige Änderungen, die für alle Verwaltungsbehörden Anwendung finden, durchgeführt werden. Es wird dazu im einzelnen auf die Erläuterungen zu den Entwürfen verwiesen.

Weiters wird der Entwurf einer Novelle der zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 vorgelegt. Der Entwurf sieht die Anwendung des § 36 Abs. 3 VStG und von Teilen des § 36 Abs. 1 VStG auch für jene Fälle vor, in denen eine Festnahme als Vollstreckungsmaßnahme gesetzt wird.

E n t w u r f

eines
Bundesgesetzes, mit dem das
Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991
geändert wird

Das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz, BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 866/1992, wird wie folgt geändert:

1. § 18 Abs. 3 wird folgender neuer letzter Satz angefügt:

"Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn der Empfänger eine Verwaltungsbehörde oder eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person ist."

2. § 18 Abs. 4, zweiter Satz lautet:

"An die Stelle der Unterschrift des Genehmigenden kann die Beglaubigung der Kanzlei treten, daß die Ausfertigung mit der nach Abs. 2 genehmigten Erledigung des betreffenden Geschäftsstückes übereinstimmt."

3. § 53a Abs. 1 lautet:

"§ 53a. (1) Nichtamtliche Sachverständige und nichtamtliche Dolmetscher haben Anspruch auf Gebühren unter den gleichen Voraussetzungen und im gleichen Ausmaß wie Sachverständige (Dolmetscher) im gerichtlichen Verfahren. Umfang und Höhe dieser Gebühren sind von der Behörde, die den Sachverständigen oder Dolmetscher in Anspruch genommen oder die Beweisaufnahme veranlaßt hat, festzusetzen. Im Verfahren vor einer Kammer eines unabhängigen Verwaltungssenates obliegt diese Festsetzung dem nach den

- 2 -

landesrechtlichen Vorschriften zuständigen Mitglied der Kammer. Die Auszahlung der Gebühren ist kostenfrei."

4. § 62 Abs. 2 lautet:

"(2) Der Inhalt und die Verkündung eines mündlichen Bescheides ist, wenn die Verkündung bei einer mündlichen Verhandlung erfolgt, am Schluß der Verhandlungsschrift, in anderen Fällen, abgesehen vom Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten, in einer besonderen Niederschrift zu beurkunden. Im Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten genügt zur Beurkundung der Verkündung in diesen Fällen ein Aktenvermerk."

5. § 63 Abs. 5 lautet:

"(5) Die Berufung ist von der Partei binnen eines Monates bei der Behörde einzubringen, die den Bescheid in erster Instanz erlassen hat. Die Frist beginnt für jede Partei mit der an sie erfolgten Zustellung der schriftlichen Ausfertigung des Bescheides, im Fall bloß mündlicher Verkündung mit dieser. Wird eine Berufung bei der Berufungsbehörde eingebracht, so gilt dies als rechtzeitige Einbringung."

6. § 64a Abs. 1 lautet:

"§ 64a. (1) Die Behörde, die den Bescheid in erster Instanz erlassen hat, kann, wenn nur eine der Parteien Berufung erhoben hat, aufgrund der Berufung und allfälliger weiterer Ermittlungen binnen zweier Monate nach Einlangen der zulässigen Berufung den von ihr erlassenen Bescheid im Sinne des Berufungsbegehrens abändern, ergänzen oder aufheben (Berufungsvorentscheidung)."

7. § 67c Abs. 3 lautet:

"(3) Beschwerden, die nicht den Anforderungen des Abs. 2 entsprechen, sind zur Behebung der Mängel unter Anberaumung

- 3 -

einer kurzen Frist zurückzustellen; die Versäumung dieser Frist gilt als Zurückziehung."

8. Die bisherigen § 67c Absätze 3 und 4 erhalten die Bezeichnung "(4)" und "(5)".

9. § 67d Abs. 2 lautet:

"(2) Eine Verhandlung kann unterbleiben, wenn alle Parteien ausdrücklich darauf verzichten. Ein solcher Verzicht kann bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung erfolgen. Wenn die Verhandlung wegen einer noch ausstehenden Beweiserhebung vertagt wird, dann kann der Verzicht bis zum Beginn der fortgesetzten Verhandlung erklärt werden. Eine Verhandlung kann auch unterbleiben, wenn der mit Berufung bekämpfte Bescheid ein verfahrensrechtlicher Bescheid ist. Trotz des Verzichtes der Parteien kann eine Verhandlung durchgeführt werden, wenn der unabhängige Verwaltungssenat es für erforderlich erachtet."

10. § 67g lautet:

"§ 67g. Der Bescheid ist samt den wesentlichen Gründen öffentlich zu verkünden. Überdies ist allen Parteien eine schriftliche Ausfertigung zuzustellen. Wenn keine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, dann kann von der öffentlichen Verkündung des Bescheides Abstand genommen werden, wenn die Einsichtnahme in den Bescheid jedermann gewährleistet ist. Gleches gilt, wenn die Beschußfassung über den Bescheid nicht unmittelbar im Anschluß an die Verhandlung erfolgt und alle Parteien auf die Verkündung verzichten."

11. § 70 Abs. 3 lautet:

"(3) Gegen die Ablehnung eines Antrages auf Wiederaufnahme steht dem Antragsteller das Recht der Berufung an die im Instanzenzug übergeordnete Behörde, wenn aber in der Sache eine Berufung an den unabhängigen Verwaltungssenat vorgesehen ist, an diesen zu. Gegen die Bewilligung oder

Verfügung der Wiederaufnahme ist eine abgesonderte Berufung nicht zulässig."

12. § 71 Abs. 6 lautet:

"(6) Die Behörde kann dem Antrag auf Wiedereinsetzung aufschiebende Wirkung beilegen. In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit einer Kammer fallen, entscheidet über den Antrag das nach den landesrechtlichen Vorschriften zuständige Mitglied der Kammer."

13. § 73 Abs. 3 lautet:

"(3) Für die Oberbehörde beginnt die in Abs. 1 bezeichnete Frist mit dem Tag des Einlangens des Antrages zu laufen."

14. § 76 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

"Als Barauslagen gelten auch die Gebühren, die Sachverständigen und Dolmetschern zustehen, nicht jedoch die Gebühren, die Zeugen und Beteiligten zustehen."

15. Der bisherige Wortlaut des § 79b wird als Abs. 1 bezeichnet; als Abs. 2 wird angefügt:

"(2) § 18 Abs. 3 letzter Satz, § 18 Abs. 4 zweiter Satz, § 53a Abs. 1, § 62 Abs. 2, § 63 Abs. 5, § 64a Abs. 1, § 67c Abs. 3 sowie die Bezeichnungen Abs. 4 und 5, § 67d Abs. 2, § 67g, § 70 Abs. 3, § 71 Abs. 6, § 73 Abs. 3 und § 76 Abs. 1 zweiter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. .../199. treten mit ... in Kraft."

V O R B L A T T

Problem:

Verfahrensmäßige Schwierigkeiten beim Vollzug der Vorschriften für das Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten.

Ziel:

Beseitigung von Unklarheiten im Verfahrensrecht (insbesondere der unabhängigen Verwaltungssenate), Verfahrenserleichterungen für die unabhängigen Verwaltungssenate.

Lösung:

Zuständigkeitsänderungen (von der Kammer auf einzelne Mitglieder), Entfall der mündlichen Verhandlung und der Verkündung in einzelnen Fällen u.a.; Klarstellungen allgemeiner Art; Entfall der Zustimmungspflicht bei Zustellung mit Fernkopie an Behörden; Harmonisierung des AVG und des VStG bezüglich der Berufungsvorentscheidung.

Alternativen:

- Beibehaltung der derzeitigen Rechtslage
- weitergehende Änderungen, die hinsichtlich des Verfahrens vor den unabhängigen Verwaltungssenaten in praktischer Hinsicht denkbar, im Hinblick auf EMRK aber problematisch wären.

Kosten:

Da durchwegs Klarstellungen, Bereinigungen und Erleichterungen vorgesehen werden, ist mit geringfügigen Kostensenkungen in der Vollziehung zu rechnen.

EG-Konformität:

Es bestehen keine spezifischen EG-Vorschriften für die Ausgestaltung des Verwaltungsverfahrens.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Mit der B-VG-Novelle 1988, BGBl. Nr. 685, wurden die unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern als Kontrollinstanz für verwaltungsbehördliche Entscheidungen (vgl. die Zuständigkeiten gemäß Art. 129a Abs. 1 B-VG) eingerichtet. Die unabhängigen Verwaltungssenate haben ihre Tätigkeit entsprechend Art. IX Abs. 1 und 2 der B-VG-Novelle 1988 mit Beginn des Jahres 1991 aufgenommen.

Das Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten wird gemäß Art. 129b Abs. 5 B-VG durch Bundesgesetz geregelt. Die entsprechenden Regelungen wurden durch Novellen zum EGVG, zum AVG und zum VStG geschaffen (Bundesgesetze BGBl. 356 bis 358/1990).

Entsprechend den ersten Erfahrungen aus ihrer Tätigkeit legten die Vorsitzenden der unabhängigen Verwaltungssenate im April 1992 dem Bundeskanzleramt einen Katalog von Reformwünschen für das Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten vor. In bilateralen Gesprächen und aufgrund einer detaillierten Stellungnahme des Bundeskanzleramtes, zu der eine eingehende Antwort der Vorsitzenden der unabhängigen Verwaltungssenate erging, wurden die Reformvorstellungen präzisiert. Aufgrund dieser Vorarbeiten wurde vom Bundeskanzleramt der vorliegende Entwurf ausgearbeitet. Er steht im Zusammenhang mit dem gleichzeitig vorgelegten Entwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Verwaltungsstrafgesetz 1991 geändert wird.

Schwerpunkt beider Entwürfe ist die Ergänzung der Verfahrensvorschriften für das Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten. Dabei wurden viele der von den unabhängigen Verwaltungssenaten unterbreiteten Anregungen berücksichtigt. Im

- 2 -

Hinblick auf § 24 VStG wirken sich eine Reihe der mit der vorliegenden Novelle vorgeschlagenen Änderungen auch auf das Verwaltungsstrafverfahren aus. Darüber hinaus werden einzelne Modifikationen, die sich bei Prüfung der durch die Novellen des Jahres 1990 geschaffenen Rechtslage als zweckmäßig erwiesen haben, vorgenommen (im AVG etwa bezüglich § 18 Abs. 4 und § 64a AVG). Schließlich werden im Verfahrensrecht die notwendigen Anpassungen an das EWR-Abkommen (460 BlgNR, XVIII. GP; Berücksichtigung der Dauer eines Verfahrens vor dem EFTA-Gerichtshof im VStG) vorgenommen.

Die Änderungen haben in einigen Fällen nicht nur Bedeutung für das Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten, sondern für alle Verwaltungsbehörden (§ 18 Abs. 3 bezüglich der Übermittlung mit neuen technischen Möglichkeiten an Behörden und Parteienvertreter; § 63 Abs. 5 bezüglich der Einbringung von Berufungen und die Berufungsfrist).

In § 18 Abs. 4 wird eine allgemein anwendbare Ergänzung hinsichtlich der Möglichkeit der Beglaubigung bei der Ausfertigung von Erledigungen vorgenommen. Für die in § 18 Abs. 2 AVG seit der Novelle 1990 vorgesehene Genehmigung ohne Unterschrift, wenn sichergestellt ist, daß derjenige, der die Genehmigung erteilt hat, auf andere Weise festgestellt werden kann, wird ebenfalls die Möglichkeit der Beglaubigung durch die Kanzlei (die derzeit dem Wortlaut zufolge nur für den Fall der Genehmigung durch Unterschrift gegeben ist) geschaffen. In Zukunft soll sich die Beglaubigung darauf beziehen, daß die Erledigung gemäß § 18 Abs. 2 genehmigt wurde.

Die Novelle enthält somit im wesentlichen folgende Neuregelungen:

1. Änderungen und Ergänzungen der Regelungen für das Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten im engeren Sinn

- Zuständigkeit eines einzelnen Mitglieds für die Festsetzung der Gebühren der Dolmetscher und bei der Entscheidung über die Wiederaufnahme,

- Rückstellung zur Verbesserung von Maßnahmenbeschwerden auch bei inhaltlichen Mängeln,
- Entfall der mündlichen Verhandlung bei Bekämpfung verfahrensrechtlicher Bescheide,
- Möglichkeit des Verzichts der Parteien auf eine mündliche Verkündung, wenn die Verkündung nicht unmittelbar im Anschluß an die Verhandlung erfolgt;

2. allgemein anwendbare Änderungen bezüglich

- der Zustellung mittels Fernkopie an Behörden und Parteienvertreter (Entfall des Erfordernisses der Zustimmung),
- der Beglaubigung (Beglaubigung auch bei Genehmigung ohne Unterschrift),
- der Fristwahrung bei Einbringung einer Berufung nicht bei der Behörde erster Instanz (§ 63 Abs. 5),
- die Berufungsvorentscheidung;

3. sonstige Änderungen (Berücksichtigung der unabhängigen Verwaltungssenate auch in § 70 Abs. 3 AVG, Streichung der nicht erforderlichen Bezugnahme auf die unabhängigen Verwaltungssenate in § 73 Abs. 3 AVG).

Die vorgeschlagenen Neuregelungen sollen verfahrensrechtliche Erleichterungen, insbesondere im Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten, bringen. Es sind daher keine zusätzlichen Kosten mit dem Vollzug der Vorschriften verbunden. Angaben über den Umfang der Einsparungen für den Fall der Umsetzung der einzelnen Vorschläge der unabhängigen Verwaltungssenate liegen derzeit nicht vor. Unter der Annahme, daß insbesondere die die mündliche Verhandlung und die Verkündung betreffenden Regelungen, aber etwa auch die Neugestaltung des § 51 VStG zeitmäßige Einsparungen ermöglichen werden, ist unter der

- 4 -

gleichzeitigen Annahme, daß (derzeit) etwa 10 000 Verfahren jährlich betroffen sind, österreichweit mit einem Einsparungseffekt von etwa 5 bis 10 Planstellen zu rechnen.

Die Kompetenz des Bundes zur Erlassung der im Entwurf enthaltenen Bestimmungen ergibt sich aus Art. 11 Abs. 2 B-VG, soweit die Vorschriften von allen Behörden anzuwenden sind, aus Art. 129b Abs. 5 und Art. 11 Abs. 2 B-VG, soweit es die Verfahrensvorschriften für das Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten betrifft.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 18 Abs. 3):

Die Zustellung behördlicher Erledigungen mit neuen technischen Möglichkeiten ist seit der Novelle des Jahres 1990 möglich, wenn eine entsprechende Verordnung der Bundesregierung ergangen ist. Aus datenschutzrechtlichen Gründen wurde zudem vorgesehen, daß die Übermittlung nur zulässig ist, wenn ihr der Empfänger für das Verfahren, in dem die Erledigung ergeht, ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat (vgl. auch § 2 der Telekopie-Verordnung, BGBl. Nr. 110/1991).

Hintergrund dieser Regelung ist, daß in § 18 AVG nicht zwingend vorgesehen ist, daß das Empfangsgerät in der Einflußsphäre des Empfängers stehen muß. Es ist auch der Fall denkbar, daß jemand durch Übereinkunft mit einem Dritten die Zustellung von Erledigungen mittels Fernkopie an ihn dadurch sicherstellt, daß ihm die an das Empfangsgerät des Dritten übermittelten, für ihn bestimmten Erledigungen ausgefolgt werden. Im Hinblick auf die in der Verordnungsermächtigung des § 18 Abs. 3 AVG enthaltenen Determinante der Bedachtnahme auf die "Erfordernisse des Datenschutzes" wurde auch § 7 der Telekopie-Verordnung formuliert.

Da die oben dargestellten datenschutzrechtlichen Bedenken dann nicht eingreifen, wenn eine Übermittlung an Behörden erfolgt (die öffentlich Bediensteten sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet, die Behandlung der eingehenden Sendungen ist durch Vorschriften über den internen Geschäftsablauf geregelt) oder der Empfänger eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person ist, wird für diese Übermittelungen eine Ausnahme von der Zustimmungspflicht normiert. Auf diese Weise soll das Verfahren der Verwaltungsbehörden erleichtert werden.

Zu Z 2 (§ 18 Abs. 4):

Gemäß § 18 Abs. 4 ist eine Beglaubigung durch die Kanzlei derzeit nur dahingehend möglich, daß die Ausfertigung mit der Erledigung des betreffenden Geschäftsstücks übereinstimmt und das Geschäftsstück die eigenhändig beigesetzte Genehmigung aufweist.

Da gemäß § 18 Abs. 2 die Genehmigung auch auf andere Weise als durch Unterschrift erfolgen kann, sofern sichergestellt ist, daß derjenige, der die Genehmigung erteilt hat, auf andere Weise festgestellt werden kann, wäre auch für den Fall vorzusorgen, in dem von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird. Wird etwa die Genehmigung auf elektronische Weise festgehalten (Eingabe eines bestimmten Kennworts oder Codes, die für die Kanzlei klarstellen, daß der in einem Dokument enthaltene Text vom zuständigen Organwalter approbiert wurde), so wäre nach der derzeitigen Rechtslage eine Beglaubigung nach Abs. 4 bei wörtlicher Auslegung nicht möglich, da nicht bestätigt werden kann, daß eine unterschriebene Erledigung im Akt einliegt. Die Ergänzung soll sicherstellen, daß eine Beglaubigung in jedem der nach Abs. 2 zulässigen Fälle erfolgen kann. Die Beglaubigung erstreckt sich sohin in Hinkunft darauf, daß entweder eine unterschriebene Erledigung im Akt erliegt, oder aber eine der sonstigen in Abs. 2 für zulässig erklärt Genehmigungen vorliegt.

Bei Gesetzwerdung der vorliegenden Bestimmung wäre auch die Beglaubigungsverordnung, BGBl. Nr. 445/1925 anzupassen.

Zu Z 3 (§ 53a Abs. 1):

Die Zuständigkeit zur Festsetzung der Sachverständigen- und Dolmetschergebühren soll im Verfahren vor einer Kammer des unabhängigen Verwaltungssenates einem einzelnen Mitglied der Kammer zukommen.

Zu Z 4 (§ 62 Abs. 2):

Die Bescheide der unabhängigen Verwaltungssenate sind gemäß § 67g AVG stets mündlich zu verkünden. Obwohl gemäß § 67g zweiter Satz AVG jede Partei (jedenfalls) eine schriftliche Ausfertigung zuzustellen ist, ist aufgrund einer entsprechenden Klarstellung in den Erläuterungen zur Novelle BGBI. Nr. 357/1990 (1089 BlgNR, XVII.GP, 14) davon auszugehen, daß § 62 Abs. 2 AVG grundsätzlich im Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten gilt. Im Hinblick auf das Erfordernis der Zustellung einer schriftlichen Ausfertigung, die in jenen Fällen, in denen die Verkündung nicht unmittelbar im Anschluß an die Verhandlung ("bei einer mündlichen Verhandlung") erfolgt, in der Regel zum Zeitpunkt der Verkündung bereits vorliegen wird und überdies durch deren Zustellung der dokumentarische Zweck, den ansonst die Beurkundung erfüllt, ebenfalls erreicht wird, wird für das Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten vorgesehen, daß die Beurkundung der Verkündung ausreicht; eine Beurkundung des Inhalts ist nicht erforderlich. Hinsichtlich der Form der Beurkundung wird anstelle der sonst erforderlichen Niederschrift die Anlegung eines Aktenvermerkes (§ 16) vorgesehen. Zu betonen ist, daß sich die Ausnahmeregelung ("in diesen Fällen") nur auf die zweite in § 62 Abs. 2 (nunmehr: erster Satz) geregelte Fallgruppe bezieht. Wenn der Bescheid "bei einer mündlichen Verhandlung" (also im unmittelbaren Anschluß an die Verhandlung) verkündet wird, ist auch im Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten der Inhalt des Bescheides (in der Niederschrift über die Verhandlung) zu beurkunden (vgl. für das Verwaltungsstrafverfahren auch § 51h Abs. 5 und 6 VStG in der Fassung des gleichzeitig vorgelegten Entwurfes einer Novelle zum VStG).

Zu Z 5 (§ 63 Abs. 5):

Mit der Novelle zum AVG des Jahres 1990, BGBl. Nr. 357, wurde § 63 Abs. 5 AVG dahingehend geändert, daß die Einbringung der Berufung auch bei der Berufungsbehörde möglich ist.

Die Regelung hat wegen der mit ihr verbundenen praktischen Probleme und der sich aus ihr ergebenden schwierigen Rechtsfragen keine gute Aufnahme gefunden. Offen ist etwa nach der derzeitigen Rechtslage, bei welcher Behörde ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand im Falle der Versäumung der Berufungsfrist einzubringen ist und wer zuständig ist, über diesen Antrag zu entscheiden (vgl. § 71 Abs. 2 und 4, die darauf abstellen, bei welcher Behörde die versäumte Handlung vorzunehmen war).

Da der Grund für die 1990 vorgenommene Änderung des § 63 Abs. 5 AVG das Bestreben war, das Risiko der Parteien bezüglich der Versäumung der Berufungsfrist in jenen Fällen herabzusetzen, in denen die Berufung – nach der früheren Rechtslage: verfehlterweise – bei der Berufungsbehörde direkt eingebbracht wurde, zeigt sich, daß das damals angestrebte Ziel auch auf andere Weise erreicht werden kann. Durch die vorgeschlagene Änderung soll die Fristversäumung in den dargestellten Fällen ausgeschlossen werden. Da durch den neuen letzten Satz sichergestellt wäre, daß die irrtümliche Einbringung bei der Berufungsbehörde nicht zur Fristversäumung führt, kann die Einbringungsregelung in § 63 Abs. 5 AVG wiederum in der bis 1990 geltenden Fassung hergestellt werden. Dadurch erübrigtsich die angeschnittene dogmatische Frage des Verhältnisses zu § 71 AVG, aber auch jene nach dem Verhältnis zu § 64a AVG (ist eine Berufungsvorentscheidung möglich, wenn die Berufung direkt bei der Berufungsbehörde eingebbracht wird?). Auch die praktischen Probleme, die mit der derzeitigen Regelung verbunden sind, erübrigen sich mit der vorgeschlagenen Lösung.

Die unterschiedlichen Berufungsfristen in AVG und BAO waren schon verschiedentlich Anlaß für Kritik. So hat etwa auch die Volksanwaltschaft, ausgehend von einer Anregung des

Landesvolksanwalts für Vorarlberg, dringend die Angleichung der Rechtsmittelfristen empfohlen. Es wird daher wie in der BAO die Rechtsmittelfrist mit einem Monat festgesetzt.

Zu Z 6 (§ 64a):

Durch die gleichzeitige Einführung der Berufungsvorentscheidung sowohl im AVG (§ 64a) als auch im VStG (§ 51b) ist die Frage nach dem Verhältnis der beiden Bestimmungen zueinander aufgetreten. Da sich die doppelte Regelung im wesentlichen aus der Entstehungsgeschichte der Bestimmungen erklärt (§ 51b VStG war in der Regierungsvorlage für eine Novelle zum VStG, 1090 BlgNR, XVII. GP, enthalten, § 64a AVG entstand im Zuge der parlamentarischen Beratungen über die Vorlagen der Bundesregierung, wobei im Hinblick auf den Ablauf der parlamentarischen Beratungen keine Überarbeitung in legistischer Sicht, die die Harmonisierung sicherstellen hätte können, möglich war), ist eine Zusammenfassung der beiden Bestimmungen geboten. § 64a AVG soll die Grundlage für die Berufungsvorentscheidung sowohl im Verfahren nach AVG als auch im Verfahren nach VStG bilden.

Dabei sollen auch Unklarheiten, die sich bei der Auslegung des § 64a AVG ergeben haben, beseitigt werden. So wird ausdrücklich vorgesehen, daß eine Berufungsvorentscheidung nur zulässig ist, wenn nur eine Partei Berufung erhoben hat. Damit ergibt sich für das Verfahren nach VStG eine Änderung der Rechtslage, da eine Berufungsvorentscheidung nach dem Wortlaut des § 51b VStG bislang auch im Falle - gegenläufiger - Berufungen verschiedener Parteien möglich wäre. Da in derartigen Fällen von der Gegenpartei jedenfalls ein Vorlageantrag gestellt werden dürfte, wenn über die Berufung der anderen Partei in deren Sinn entschieden wird, erscheint die Erlassung einer Berufungsvorentscheidung bei dieser Verfahrenskonstellation nicht verfahrensökonomisch. Die durch die Zusammenfassung des § 51b VStG mit § 64a AVG eintretende Änderung der Rechtslage erscheint somit zweckmäßig. Die Aussage in § 51b VStG, daß die Abänderung nicht zum Nachteil des Beschuldigten erfolgen darf, wenn nur dieser Berufung erhoben hat, erübriggt sich, da im Fall

der Berufung einer anderen Partei eine Berufungsvorentscheidung unzulässig ist.

Bei der Neufassung wird hinsichtlich des Beginns des Laufs der Zweimonatsfrist auf das Einlangen bei der Behörde erster Instanz (der Einbringungsbehörde) abgestellt. Damit sollen Unklarheiten, wie sie aufgrund der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs zum Begriff "Einbringung" in § 51 Abs. 5 aF VStG entstanden sind, zu dem der Verwaltungsgerichtshof die Auffassung vertrat, daß es auch bei § 51 Abs. 5 VStG auf das Einlangen ankomme, vermieden werden; (vgl. VwSlg. 11.790 A/1985, VwGH 20.3.1986, 85/02/0277, 9.7.1987, 87/02/0096). Auch wenn die Auffassung des Verwaltungsgerichtshofs in der Lehre nicht geteilt wird (vgl. Walter - Mayer, Grundriß des österreichischen Verwaltungsverfahrensrechts⁵, Rz 935, Hauer - Leukauf, Handbuch, 1022, und Winkelhofer, Säumnis von Verwaltungsbehörden, 139f) wird im Hinblick auf praktische Überlegungen, die auch der diesbezüglichen Anregung der unabhängigen Verwaltungssenate zugrunde liegen dürften, nunmehr auf das Einlangen abgestellt.

Da § 64a AVG künftig auch die Grundlage für Berufungsvorentscheidungen im Verwaltungsstrafverfahren sein soll, wäre künftig klargestellt, daß in Verwaltungsstrafsachen auch über die Fälle der Berufung gegen das Straferkenntnis hinaus eine Berufungsvorentscheidung zulässig ist.

Die Formulierung hinsichtlich der Entscheidungsbefugnis der Behörde erster Instanz wird nicht geändert. Angesichts des Wortlauts "im Sinne des Berufungsbegehrens abändern ..." kann übrigens kein Zweifel daran bestehen, daß dem Berufungsbegehr auch bloß teilweise entsprochen werden kann, da auch eine solche Entscheidung "im Sinne" des Berufungsbegehrens ist.

Zu Z 7 und 8 (§ 67c Abs. 3):

Gemäß § 67c Abs. 2 AVG hat die Beschwerde wegen der Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt eine Reihe inhaltlicher Erfordernisse zu enthalten.

- 10 -

Fehlt eines dieser Erfordernisse, kann die Beschwerde nicht gemäß § 13 Abs. 3 AVG zur Verbesserung zurückgestellt werden, da sich § 13 Abs. 3 AVG nur auf Formerfordernisse erstreckt (vgl. Walter - Mayer, Grundriß des österreichischen Verwaltungsverfahrensrechts⁵, Rz 548/22 und Rz 160, mit Judikaturnachweisen). Es wird daher - wie dies auch in dem für die Maßnahmebeschwerden früher im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof anwendbaren § 34 Abs. 2 VwGG vorgesehen ist - auch die Möglichkeit eines Verbesserungsauftrages bei inhaltlichen Mängeln geschaffen (vgl. auch § 88 Abs. 5 des Sicherheitspolizeigesetzes, BGBl. Nr. 566/1991).

Zu Z 9 (§ 67d Abs. 2):

Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, daß die mündliche Verhandlung bei Berufungen gegen verfahrensrechtliche Bescheide - jedenfalls im Einzelfall - entfallen kann.

Die unabhängigen Verwaltungssenate haben im Hinblick auf ihre Erfahrungen in der Praxis vorgeschlagen, einen Verzicht auf die mündliche Verhandlung auch für Fälle zuzulassen, in denen sich in einer mündlichen Verhandlung die Notwendigkeit der Ergänzung des Ermittlungsverfahrens durch eine Beweiserhebung, die nicht sofort möglich ist, ergibt und aus diesem Grund eine Vertagung erforderlich wird. Der Verzicht sollte sich auf die Abhaltung der weiteren mündlichen Verhandlung beziehen können. Dieser Anregung soll durch die vorliegende Ergänzung Rechnung getragen werden.

Zu Z 10 (§ 67q):

Im Hinblick darauf, daß eine gesonderte Verkündung des Bescheids einen Verwaltungsaufwand verursacht, dem auf der anderen Seite kein wesentlicher Vorteil für die Partei gegenübersteht, haben die unabhängigen Verwaltungssenate angeregt, daß Möglichkeiten geschaffen werden, in bestimmten Fällen von einer Verkündung Abstand zu nehmen. Da gesonderte Verkündungstagsatzungen nach den Erfahrungen der unabhängigen

Verwaltungssenate von den Parteien nicht besucht werden, wird über Anregung der Verwaltungssenate für den Fall, daß die Beschußfassung über den Bescheid nicht unmittelbar im Anschluß an die Verhandlung erfolgt (sodaß die Verkündung erst später erfolgen könnte), die Möglichkeit des Verzichts der Parteien auf die Verkündung geschaffen. Diese Regelung soll auch die Vereinbarkeit mit der EMRK sichern.

Zu Z 11 (§ 70 Abs. 3):

In Angleichung an die anlässlich der Novelle zum AVG im Jahre 1990 gepflogene Praxis, in allen Fällen, in denen auch eine Entscheidung des unabhängigen Verwaltungssenats möglich ist, den unabhängigen Verwaltungssenat auch in der Norm zu nennen, wird auch in § 70 Abs. 3 auf den Fall Bedacht genommen, daß in der Sache, in der der Wiederaufnahmeantrag gestellt wurde, der unabhängige Verwaltungssenat zuständig sein kann. Es handelt sich somit nur um eine redaktionelle Ergänzung.

Zu Z 12 (§ 71 Abs. 6):

Die unabhängigen Verwaltungssenate haben darauf hingewiesen, daß es nicht ökonomisch sei, die Entscheidung über die Zuverkennung der aufschiebenden Wirkung für Anträge auf Wiedereinsetzung durch die Kammer treffen zu lassen. Es wird daher (wie etwa im Falle des § 51a und des § 53a) die Zuständigkeit des einzelnen Mitglieds der Kammer (die konkret durch das Organisationsgesetz des Landes festzulegen ist) vorgesehen.

Zu Z 13 (§ 73 Abs. 3):

Im Zuge der Novelle des Jahres 1990 wurde im Hinblick auf die oben dargestellte Überlegung, in Fällen, in denen auch eine Zuständigkeit der unabhängigen Verwaltungssenate in Frage kommt, diese auch in der Norm anzuführen, auch in § 73 Abs. 3 auf die unabhängigen Verwaltungssenate hingewiesen. Da jedoch die Anordnung des § 73 Abs. 3 nur für Behörden gilt, gegen deren Säumnis auch Devolutionsantrag gemäß § 73 Abs. 2

- 12 -

gestellt werden kann, ist die Nennung der unabhängigen Verwaltungssenate im vorliegenden Zusammenhang unzutreffend. Sie entfällt daher. Für den Fall der Säumnis der obersten anrufbaren Behörde ergibt sich der Rechtsschutz und die Frist, ab der das Rechtsmittel ergriffen werden kann, aus § 27 VwGG.

Zu Z 14 (§ 76 Abs. 1):

Bei der Novelle des Jahres 1990 wurden – zum Unterschied von der Novelle des Jahres 1982 – die neu eingeführten Gebühren (für Zeugen und Beteiligte) nicht in § 76 Abs. 1 ausdrücklich als zu den Barauslagen zählend angeführt. Dies erfolgte bewußt im Hinblick darauf, daß dem Beschuldigten nicht zusätzliche Kosten auferlegt werden sollten. Es haben sich jedoch Zweifel ergeben, ob der diesbezügliche gesetzgeberische Wille durch dieses Schweigen ausreichenden Ausdruck gefunden hat, zumal der Gesetzgeber in § 76 Abs. 5 in der finanzausgleichsrechtlichen Bestimmung die Zeugen- und Beteiligtengebühren im systematischen Zusammenhang mit den Gebühren der Sachverständigen und Dolmetscher geregelt hat.

Es wurde daher eine Klarstellung angeregt, die mit der vorliegenden Entwurfsbestimmung angestrebt wird.

Zu Z 15 (§ 79b Abs. 2):

Die Bestimmung enthält – entsprechend Richtlinie 41 der Legistischen Richtlinien 1990 – die Inkrafttretensregelung.

Entwurf

**eines
Bundesgesetzes, mit dem das
Verwaltungsstrafgesetz 1991
geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Verwaltungsstrafgesetz 1991, BGBl. Nr. 52, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 867/1992, wird wie folgt geändert:

1. § 31 Abs. 3 letzter Satz lautet:

"Die Zeit eines Verfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof, dem Verwaltungsgerichtshof oder dem EFTA-Gerichtshof sowie Zeiten, während deren die Strafvollstreckung unzulässig, ausgesetzt, aufgeschoben oder unterbrochen war, sind nicht einzurechnen."

2. § 44 Abs. 1 Z 2 lautet:

"2. den Vor- und Familiennamen, Zeit und Ort der Geburt, die Staatsangehörigkeit, die Beschäftigung und den Wohnort des Beschuldigten;"

3. § 48 Abs. 1 Z 2 lautet:

"2. Vor- und Familiename sowie Wohnort des Beschuldigten;"

- 2 -

4. § 49a Abs. 6 lautet:

"(6) Die Anonymverfügung ist keine Verfolgungshandlung. Gegen sie ist kein Rechtsmittel zulässig. Sie wird gegenstandslos, wenn nicht binnen eines Monates ab dem Datum ihrer Ausfertigung die Einzahlung des Strafbetrages mittels Beleges (Abs. 4) erfolgt. Die Frist ist gewahrt, wenn der Strafbetrag innerhalb der Frist dem auf dem Beleg angegebenen Konto gutgeschrieben wird. Ist die Anonymverfügung gegenstandslos geworden, so hat die Behörde gemäß § 34 vorzugehen. Das Verfahren ist jedoch einzustellen, wenn nach Ablauf eines Monates, aber bis zur Vernehmung des Beschuldigten oder dem Einlangen seiner Rechtfertigung der Strafbetrag mit dem Beleg eingezahlt wird oder wenn sich bis zu diesem Termin ergibt, daß der Betrag ohne Beleg einbezahlt wurde. Eine Rückzahlung des einbezahlten Strafbetrags findet in diesem Fall nicht statt."

5. § 49a Abs. 7 entfällt.

6. § 49a Abs. 9 lautet:

"(9) Wenn das Strafverfahren nicht gemäß Abs. 6 eingestellt wurde, so sind Beträge, die nach Ablauf der in Abs. 6 genannten Fristen oder nicht mittels Beleges (Abs. 4) bezahlt wurden zurückzuzahlen oder anzurechnen, wenn der Beschuldigte die Zahlung im Zuge des Verwaltungsstrafverfahrens nachweist."

7. § 50 Abs. 6 und 7 lauten:

"(6) Gegen die Organstrafverfügung ist kein Rechtsmittel zulässig. Verweigert der Beanstandete die Zahlung des Strafbetrages oder die Entgegennahme des Beleges (Abs. 2), so ist die Organstrafverfügung gegenstandslos. Die Unterlassung der Einzahlung mittels Beleges (Abs. 2) binnen einer Frist von einem Monat gilt als Verweigerung der Zahlung des Strafbetrages; der Lauf der Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem der Beleg am Tatort hinterlassen

- 3 -

oder dem Täter übergeben wurde; die Frist ist gewahrt, wenn der Strafbetrag innerhalb der Frist auf dem Beleg angegebenen Konto gutgeschrieben wird. Im Fall der Verweigerung der Zahlung des Strafbetrages oder der Entgegennahme des Beleges (Abs. 2) ist die Anzeige an die Behörde zu erstatten.

(7) Wird der Strafbetrag nach Ablauf der in Abs. 6 bezeichneten Frist oder nicht mittels Beleges (Abs. 2) bezahlt, ist das Strafverfahren, wenn die Zahlung bis zur Vernehmung des Beschuldigten oder zum Einlangen seiner Rechtfertigung erfolgt oder die ohne Beleg erfolgte Zahlung bis dahin bekannt wird, einzustellen; in allen übrigen Fällen ist der Strafbetrag, weist der Beschuldigte die Zahlung im Strafverfahren nach, zurückzuzahlen oder anzurechnen."

8. § 51 Abs. 1 lautet:

"(1) Im Verwaltungsstrafverfahren steht den Parteien das Recht der Berufung an jenen unabhängigen Verwaltungssenat zu, der in dem Land eingerichtet ist, in dem die Behörde erster Instanz ihren Sitz hat."

9. § 51 Abs. 3 lautet:

"(3) Die Berufung kann auch mündlich eingebracht werden. Die Behörde hat die Gründe für die Berufungserhebung in der Niederschrift festzuhalten."

10. § 51 Abs. 7 lautet:

"(7) Wird eine Berufungsentscheidung nicht innerhalb von 15 Monaten ab der Einbringung der Berufung erlassen, so gilt der angefochtene Bescheid als aufgehoben und das Verfahren ist einzustellen. Dies gilt nicht in Sachen, in denen nicht nur der Beschuldigte das Recht der Berufung hat. Die Zeit eines Verfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof oder dem EFTA-Gerichtshof ist nicht in diese Frist einzurechnen."

11. § 51b wird aufgehoben.

12. § 51e Abs. 2 und 3 lauten:

"(2) Wenn in der Berufung ausdrücklich nur eine unrichtige rechtliche Beurteilung behauptet wird oder sich die Berufung nur gegen die Höhe der Strafe richtet oder im bekämpften Bescheid eine 3 000 S nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde, dann ist eine Verhandlung nur dann anzuberaumen, wenn eine Partei dies ausdrücklich verlangt.

(3) Von der Verhandlung kann abgesehen werden, wenn die Parteien ausdrücklich darauf verzichten. Ein solcher Verzicht kann bis zum Beginn der Verhandlung erfolgen. Wenn die Verhandlung wegen einer noch ausstehenden Beweiserhebung vertagt wird, dann kann der Verzicht bis zum Beginn der fortgesetzten Verhandlung erklärt werden."

13. § 51h Abs. 3 lautet:

"(3) Nach Schluß der Beweisaufnahme ist den Parteien Gelegenheit zu ihren Schlußausführungen zu geben. Dem Beschuldigten steht das Recht der letzten Äußerung zu. Niederschriften im Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten bedürfen nicht der Unterschrift der Zeugen."

14. § 51h Abs. 4 lautet:

"(4) Hierauf ist die Verhandlung zu schließen. Im Verfahren vor einer Kammer zieht sich diese zur Beratung und Abstimmung zurück. Der Bescheid und seine wesentlichen Gründe sind nach Möglichkeit sofort zu beschließen und zu verkünden."

- 5 -

15. § 51h werden folgende Abs. 5 und 6 angefügt:

"(5) Wird der Bescheid unmittelbar nach Schluß der Verhandlung oder im Verfahren vor einer Kammer unmittelbar nach der Beratung im Anschluß an die mündliche Verhandlung verkündet, so kann die Niederschrift über die Verhandlung durch einen vom Mitglied des unabhängigen Verwaltungssenates, im Verfahren vor einer Kammer von deren Vorsitzenden zu unterschreibenden Vermerk ersetzt werden, der lediglich die Namen der Parteien, ihrer Vertreter und der vernommenen Zeugen und Sachverständigen enthält. Die Parteien können binnen eines Monates nach Verkündung die Herstellung der Niederschrift und die Zustellung einer Abschrift verlangen.

(6) Unter den in Abs. 5 genannten Voraussetzungen kann das Straferkenntnis in gekürzter Form ausgefertigt werden. Die gekürzte Ausfertigung hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des unabhängigen Verwaltungssenates und die Namen der bei der Entscheidung anwesenden Mitglieder, gegebenenfalls den Namen des Privatanklägers und des Privatbeteiligten,
2. den Vor- und Familiennamen, Tag und Ort der Geburt, die Staatsangehörigkeit, die Beschäftigung und den Wohnort des Beschuldigten,
3. den Tag der mündlichen Verhandlung,
4. den Spruch gemäß § 44a,
5. eine Begründung für die Berufungsentscheidung einschließlich der für die Strafbemessung maßgebenden Umstände in Schlagworten."

16. § 51i lautet:

"§ 51i. Wenn eine Verhandlung durchgeführt wurde, ist bei der Fällung des Erkenntnisses nur auf das Rücksicht zu

nehmen, was in dieser Verhandlung vorgekommen ist. Auf Aktenstücke ist nur insoweit Rücksicht zu nehmen, als sie bei der Verhandlung verlesen wurden, es sei denn, der Beschuldigte hätte darauf verzichtet, oder soweit es sich um Beweiserhebungen handelt, auf deren Erörterung gemäß § 51e Abs. 3 dritter Satz verzichtet wurde."

17. Vor der Überschrift zu § 52 wird eingefügt:

"6. Abschnitt: Sonstige Abänderung von Bescheiden"

18. Vor § 52a wird folgende Überschrift eingefügt:

"Amtswegige Aufhebung rechtskräftiger Bescheide"

19. § 53b Abs. 2 wird folgender letzter Satz angefügt:

"§ 36 Abs. 1 zweiter Satz und § 36 Abs. 3 sind anzuwenden."

20. Der bisherige Wortlaut des § 66b erhält die Bezeichnung Abs. 1; als Abs. 2 und 3 wird angefügt:

"(2) § 31 Abs. 3 letzter Satz, § 44 Abs. 1 Z 2, § 48 Abs. 1 Z 2, § 49a Abs. 6 und 9, § 50 Abs. 6 und 7, § 51 Abs. 1, 3 und 7, § 51e Abs. 2 und 3, § 51h Abs. 3 bis 6, § 51i, die Überschriften vor der Überschrift zu § 52 und vor § 52a und § 53b Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. .../199. treten mit ... in Kraft.

(3) § 49a Abs. 7 und § 51b treten mit Ablauf des ... außer Kraft. Verfahren, in denen die Berufung bis zum ... erhoben wird, sind nach der bis zu diesem Tag geltenden Rechtslage zu Ende zu führen. § 49a und § 50 in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBI. Nr. .../199. sind in Verfahren weiter anzuwenden, in denen die Anonymverfügung bis zum ... ausgestellt wurde oder die Strafverfügung bis zum ... zugestellt wurde."

Vorblatt

Problem:

Schwierigkeiten beim Vollzug der Vorschriften für das Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten.

Ziel:

Beseitigung von Unklarheiten im Verfahrensrecht (insbesondere der unabhängigen Verwaltungssenate), Verfahrenserleichterungen für die unabhängigen Verwaltungssenate. Entschärfung der Problematik, daß Anonymverfügungen und Organstrafverfügungen binnen vier Wochen (bzw. zwei Wochen) und mittels des Originalbelegs einzuzahlen sind.

Lösung:

Ergänzungen der Verfahrensbestimmungen für das Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten; Einführung der Berücksichtigung verspäteter oder nicht mittels Beleg erfolgter Einzahlungen von Anonymverfügungen und Organstrafverfügungen unter bestimmten Voraussetzungen.

Alternativen:

- Beibehaltung der derzeitigen Rechtslage
- weitergehende Änderungen, die hinsichtlich des Verfahrens vor den unabhängigen Verwaltungssenaten in praktischer Hinsicht denkbar, im Hinblick auf EMRK aber problematisch wären.

Kosten:

Da durchwegs Klarstellungen, Bereinigungen und Erleichterungen vorgesehen werden, ist mit geringfügigen Kostensenkungen in der Vollziehung zu rechnen.

- 2 -

EG-Konformität:

Es bestehen keine spezifischen EG-Vorschriften für die Ausgestaltung des Verwaltungsstrafverfahrens.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Der vorliegende Entwurf einer Novelle zum VStG steht im Zusammenhang mit dem gleichzeitig vorgelegten Entwurf zu einer Novelle des AVG, mit welcher Anregungen der unabhängigen Verwaltungssenate umgesetzt werden sollen.

Es wird daher hinsichtlich der allgemeinen Überlegungen auf den allgemeinen Teil der Erläuterungen zur gleichzeitig vorgelegten Novelle zum AVG verwiesen.

Auch in dem vorliegenden Entwurf einer Novelle zum Verwaltungsstrafgesetz werden darüber hinaus allgemeine Änderungen und Anpassungen vorgenommen, wie z.B. die Berücksichtigung der Zeit eines Verfahrens vor dem EFTA-Gerichtshof bei den Fristen gemäß § 31 Abs. 3 und § 51 Abs. 7, sowie die Berücksichtigung des Verfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof in § 51 Abs. 7.

Darüber hinaus werden kleinere Änderungen, wie etwa Anpassungen in den § 44 und 48 hinsichtlich der Angaben in den Niederschriften und in der Strafverfügung vorgenommen.

Ferner wird ein Vorschlag hinsichtlich der Neufassung der § 49a und § 50 (Anonymverfügung und Organstrafverfügung) vorgelegt. Durch die Zulässigkeit der Berücksichtigung auch verspäteter Zahlungen soll dem Gedanken einer unbürokratischen Handhabung der Regelung Rechnung getragen werden, ohne daß die derzeit eintretende Rechtsfolge, daß der verspätet eingezahlte Betrag zurückzuzahlen ist, wenn die Behörde - gerade im Hinblick auf die Zahlung! - kein Verfahren eingeleitet hat, eintritt.

Im Zusammenhang mit der in § 64a AVG erfolgten Regelung der Berufungsvorentscheidung scheint § 51b VStG entbehrlich, sodaß seine Aufhebung vorgeschlagen wird.

Im Hinblick darauf, daß durchwegs Verfahrenserleichterungen vorgesehen werden, verursachen die vorgeschlagenen Bestimmungen

- 2 -

keine höheren Kosten in der Vollziehung (siehe dazu auch die Erläuterungen zu einem Entwurf einer Novelle zum AVG).

Die Kompetenz des Bundes zur Erlassung des im Entwurf vorliegenden Gesetzes stützt sich - soweit es sich um Regelungen handelt, die von allen Verwaltungsbehörden anzuwenden sind - auf Art. 11 Abs. 2 B-VG; soweit es sich um Verfahrensvorschriften, die für das Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten erlassen werden, handelt, auf Art. 129b Abs. 5 B-VG iVm Art. 11 Abs. 2 B-VG.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 31 Abs. 3):

Im Hinblick auf das EWR-Abkommen (460 BlgNR, XVIII. GP) und das Abkommen zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofes (583 BlgNR, XVIII. GP) wird sich in Zukunft für den Fall der Einholung eines Gutachtens des EFTA-Gerichtshofes (Art. 6 des Bundesverfassungsgesetzes, mit dem begleitende Regelungen zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum erlassen werden, BGBI. Nr. 115/1993) auch die Frage der Auswirkung einer derartigen Vorlage auf das Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten stellen.

Da die Vorlage an den EFTA-Gerichtshof ähnlich dem Fall der Normenkontrolle durch den VfGH der Klärung der Rechtmäßigkeit der im Verwaltungsstrafverfahren anzuwendenden Rechtsgrundlage dient, ist eine Gleichbehandlung dieser Fälle geboten. Die Fristen für die Strafbarkeitsverjährung und die Vollstreckungsverjährung sind daher durch die Antragstellung beim EFTA-Gerichtshof gehemmt.

Hinsichtlich der Berechnung der Hemmung der Frist ist auf folgendes hinzuweisen:

Im Fall der Bekämpfung eines behördlichen Bescheids durch die Partei vor dem Verwaltungsgerichtshof oder

- 3 -

Verfassungsgerichtshof nimmt die Judikatur an, daß der Zeitpunkt des Einlangens der Beschwerde beim Gerichtshof maßgeblich ist (vgl. etwa VwGH 19.3.1987, 86/02/0171, VwGH 26.5.1988, Zl. 88/09/0017 und VwSlg. 12.570 A/1987). Eine Judikatur zu dem dem neu geregelten Tatbestand vergleichbaren Fall der Normenkontrolle durch den VfGH besteht - soweit ersichtlich - nicht. Da sowohl bei der Antragstellung im Sinn des Art. 89 B-VG als auch bei jener an den EFTA-Gerichtshof nach Art. 6 des Bundesverfassungsgesetzes, mit dem begleitende Regelungen zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum erlassen wurden, BGBI. Nr. 115/1993, die Initiative von der antragstellenden Behörde (hier: dem unabhängigen Verwaltungssenat) ausgeht, ist es naheliegend, für die Berechnung jene Grundsätze anzuwenden, die von der Judikatur beispielsweise zur Frage, wann die Verfolgungsverjährungsfrist (vgl. z.B. VwSlg. 9758 A/1979) oder die Vollstreckungsverjährungsfrist (vgl. z.B. VwSlg. 11.220 A/1983) gewehrt wurde, entwickelt wurden. Es wäre demnach auf das Absenden des Antrags (und nicht auf das Einlangen beim EFTA-Gerichtshof) abzustellen.

Zu Z 2 (§ 44 Abs. 1 Z 2):

Die Regelung über die Angaben in der Niederschrift wird hinsichtlich der Angaben zur Person des Beschuldigten an die Strafprozeßordnung angeglichen. Es wird daher an Stelle der Angabe über die Staatsbürgerschaft jene über die Staatsangehörigkeit gesetzt und das Erfordernis der Angabe des Familienstandes gestrichen.

Zu Z 3 (§ 48 Abs. 1 Z 2):

Eine Strafverfügung ergeht aufgrund des § 47 Abs. 1 "ohne weiteres Verfahren", daher insbesondere ohne eine Einvernahme des Beschuldigten. Es erscheint daher nicht zweckmäßig, der Behörde die Verpflichtung aufzuerlegen, die Beschäftigung des Beschuldigten zu ermitteln, wie dies nach der derzeitigen Rechtslage vorgesehen ist.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung entfällt daher das Erfordernis der Angabe der Beschäftigung des Beschuldigten.

Zu Z 4, 5 und 6 (§ 49a Abs. 6, 7 und 9):

Nach der derzeitigen Rechtslage wird die Anonymverfügung gegenstandslos, wenn nicht binnen vier Wochen nach Ausfertigung die Einzahlung des Strafbetrags mittels des übermittelten Strafbetrags erfolgt. Im Falle verspäteter Einzahlung, die aber von der Behörde gleichwohl registriert wird, sodaß kein Strafverfahren eingeleitet wird, ergibt sich somit, daß weder eine aufrechte Anonymverfügung vorliegt, noch das Strafverfahren eingeleitet wurde. Der Strafbetrag ist daher rechtens zurückzuzahlen.

Überdies wurde verschiedentlich die Rechtsauffassung bezweifelt, daß "Einzahlung" bedeute, daß der Geldbetrag dem Konto der Behörde gutgeschrieben sein muß. Im Falle der Beauftragung einer Bank, die Überweisung auf das Behördenkonto vorzunehmen, liegt aber nur dann eine rechtzeitige Einzahlung vor, wenn die Bank die Überweisung vor Ablauf der Frist vornimmt. Von den Betroffenen - die vor Ablauf der Frist der Bank den Zahlungsauftrag erteilt haben - wird es oft als Härte empfunden, daß trotz erfolgter Zahlung (die aus ihrer Sicht auch rechtzeitig war) das ordentliche Verfahren eingeleitet wird.

Durch die Möglichkeit, auch verspätete Zahlungen berücksichtigen zu können, kommt der Einhaltung der vierwöchigen Frist nicht mehr jene ausschlaggebende Bedeutung zu wie nach der derzeitigen Rechtslage. Mit der vorgeschlagenen Fassung soll sowohl berechtigten Anliegen der Rechtsunterworfenen als auch der Verwaltungökonomie Rechnung getragen werden; es entfällt die Notwendigkeit, Verwaltungsverfahren nur deshalb zu führen, weil die Einzahlungsfrist versäumt wurde oder - allenfalls etwa durch die Bank, der der Überweisungsauftrag erteilt wurde - der übermittelte Beleg nicht verwendet wurde.

- 5 -

Während nach der bisherigen Rechtslage in diesen Fällen zwingend das Verwaltungsstrafverfahren durchzuführen ist, wäre künftig auch bei späterem Bekanntwerden der Zahlung mit Einstellung vorzugehen.

In praktischer Hinsicht ist davon auszugehen, daß Zahlungen mit dem Beleg von der Behörde registriert werden können. Die an das Bundeskanzleramt herangetragenen Fälle belegen gerade, daß bei der Auswertung der Zahlungen zumindest bis vor einiger Zeit nicht genau auf das Datum des Zahlungseingangs geachtet wurde (erst in jüngster Zeit dürfte dies der Fall sein, sodaß es zu den als Härte empfundenen Anlaßfällen gekommen ist). Aus der Sicht der EDV-Programme sollte die Lösung daher administrierbar sein. Die differenzierende Behandlung der Zahlungen ohne Beleg scheint durch die vom Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis VfSlg. 7126/1973 angestellten Überlegungen sachlich gerechtfertigt. Es wird aus praktischen Gründen nicht auf die Tatsache der erfolgten Zahlung abgestellt, sondern lediglich darauf, ob die Zahlung der Behörde bekannt wird. Eine Verpflichtung zur Nachforschung entsteht daher nicht. Dieses Bekanntwerden könnte also etwa auch durch eine Mitteilung des betroffenen Zulassungsbesitzers an die Behörde anlässlich der von der Behörde etwa veranlaßten Lenkererhebung erfolgen.

Da in Abs. 6 angeordnet wird, daß die Behörde im Fall der Nichtzahlung mittels Beleges innerhalb der Frist gemäß § 34 vorzugehen hat und daß weiters in bestimmten Fällen das Verfahren einzustellen ist, scheint eine Anordnung, wie sie derzeit Abs. 7 enthält entbehrlich. Abs. 7 soll daher ersatzlos aufgehoben werden. Von einer Neubezeichnung der folgenden Absätze wird im Hinblick auf die Legistischen Richtlinien 1990 Abstand genommen.

Der ausdrückliche Ausschluß der Rückzahlung in diesen Fällen ist erforderlich, da sich die Rechtslage, daß die Anonymverfügung bei nicht fristgerechter Zahlung mittels Beleg gegenstandslos wird, nicht ändert. Die Zahlung stützt sich insoweit auf einen Titel, der weggefallen ist. Der Umstand des Bekanntwerdens der Zahlung ohne Beleg wird gegebenenfalls von

- 6 -

der Behörde nachzuweisen sein. Im Hinblick auf die Verfahrensökonomie wird aber davon Abstand genommen, etwa eine formelle Mitteilung (über die Einstellung) vorzusehen. Dadurch würde ein Verwaltungsaufwand durch eine Maßnahme hervorgerufen, der in der Mehrzahl der Fälle keine Bedeutung zukäme. Nur dann, wenn auch nach der neuen Rechtslage im Falle der Zahlung ohne Beleg Rückzahlungsbegehren gestellt werden, kommt der Frage, ob die Zahlung vor dem in Abs. 6 genannten Zeitpunkt der Behörde bekannt wurde, Bedeutung zu. Zum Nachweis dieses Umstandes wird aber ein Aktenvermerk ausreichen, sodaß eine Anordnung weiterer formeller Schritte entbehrlich erscheint.

Die Neuformulierung des Abs. 9 soll die Neuregelung in Abs. 6 berücksichtigen. Eine Rückzahlung soll nur mehr erfolgen, wenn die Zahlung außerhalb der (weiteren) in Abs. 6 genannten Fristen erfolgt oder im Falle der Zahlung ohne Beleg nicht innerhalb der dort genannten Fristen bekannt wird.

In Angleichung an die Rechtsmittelfrist in der BAO und an § 63 Abs. 5 AVG in der Fassung des gleichzeitig vorgelegten Entwurfes wird überdies an Stelle der bisherigen Frist von vier Wochen eine Frist von einem Monat vorgesehen.

Zu Z 7 (§ 50 Abs. 6 und 7):

Bei den Organstrafverfügungen stellen sich ähnliche praktische Probleme wie bei den Anonymverfügungen. Zur Vermeidung der von den Betroffenen als Härte angesehenen Konsequenz, daß - obwohl der Strafbetrag bereits entrichtet wurde - das ordentliche Strafverfahren durchgeführt wird, wird wie in § 49a die Möglichkeit geschaffen, daß auch bei zunächst verspäteter Einzahlung oder Einzahlung ohne Beleg (bis zu einem bestimmten Termin) das Strafverfahren eingestellt werden kann, ohne daß es zur Rückzahlung des Strafbetrags zu kommen hat.

Im Interesse der Einheitlichkeit wird auch in § 50 eine Frist von einem Monat vorgesehen.

- 7 -

Zu Z 8 (§ 51 Abs. 1):

§ 51 Abs. 1 VStG stellt für die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit des unabhängigen Verwaltungssenats darauf ab, wo die Tat nach dem Ausspruch der Behörde erster Instanz begangen wurde.

Die unabhängigen Verwaltungssenate haben nun darauf hingewiesen, daß in der Praxis Probleme bei der Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit dann entstehen, wenn sich aus dem Bescheid der Behörde erster Instanz der Tatort nicht ergibt.

Im Hinblick auf eine Reihe von Abgrenzungsproblemen insbesondere im Fall der strafrechtlichen Verantwortung von Organen juristischer Personen (§ 9 VStG) vermeinen sowohl die unabhängigen Verwaltungssenate als auch Behörden, in deren Wirkungsbereich Organe eingerichtet sind, denen Organparteistellung in Verwaltungsstrafverfahren zukommt, daß eine Rückkehr zur Rechtslage vor der Novelle Bundesgesetz BGBL. Nr. 358/1990 zweckmäßig wäre.

Aus diesem Grund wird vorgesehen, daß die Berufungsinstanz sich ausschließlich aufgrund des Faktums ergibt, welche Behörde in erster Instanz entschieden hat.

Zu Z 9 (§ 51 Abs. 3):

Für die Berufungsinstanz ist eine Beurteilung einer Berufung wesentlich erschwert, wenn keinerlei Angabe darüber vorliegt, aus welchen Gründen der Bescheid bekämpft wird.

Der Umstand der persönlichen Anwesenheit des Beschuldigten bei der Behörde erlaubt es aber, der Behörde die Pflicht aufzuerlegen, gegebenenfalls nach den Gründen für die Erhebung der Berufung zu fragen und jedenfalls die Angaben des Beschuldigten in der Niederschrift festzuhalten.

Zu Z 10 (§ 51 Abs. 7):

Während nach § 31 Abs. 3 VStG hinsichtlich der Strafbarkeitsverjährung und der Vollstreckungsverjährung die Zeit eines Verfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof oder vor dem Verwaltungsgerichtshof nicht in die Frist einzurechnen ist (wobei lege non distingueente davon auszugehen ist, daß auch das Verfahren gemäß Art. 139 und Art. 140 B-VG, nicht nur jenes nach Art. 144 B-VG, an welches vielleicht primär gedacht gewesen sein mag, umfaßt ist), fehlt in § 51 Abs. 7 VStG betreffend die Frist zur Entscheidung für den unabhängigen Verwaltungssenat über die Berufung in Verwaltungsstrafverfahren eine Bezugnahme auf diese Verfahren. Während ein verwaltungsgerichtliches Verfahren im vorliegenden Zusammenhang nicht in Betracht kommt, ist die Möglichkeit der Durchführung eines Gesetzesprüfungsverfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof sehr wohl gegeben. Gemäß Art. 129a Abs. 3 B-VG gilt Art. 89 B-VG auch für die unabhängigen Verwaltungssenate. Diese haben daher im Falle von Bedenken gegen die im Verwaltungsstrafverfahren anzuwendenden Gesetze oder Verordnungen aus dem Grund der Verfassungswidrigkeit bzw. Gesetzwidrigkeit beim Verfassungsgerichtshof den Antrag auf Aufhebung des Gesetzes bzw. der Verordnung zu stellen. Es erscheint daher geboten, § 51 Abs. 7 VStG in diesem Sinne zu ergänzen.

Im Hinblick auf das EWR-Abkommen (460 BlgNR, XVIII. GP) und das Abkommen zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofes (583 BlgNR, XVII. GP) wird sich in Zukunft für den Fall der Einholung eines Gutachtens des EFTA-Gerichtshofes (eine Möglichkeit, die nach Art. 6 des Bundesverfassungsgesetzes, mit dem begleitende Regelungen zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum erlassen werden, BGBl. Nr. 115/1993 auch den unabhängigen Verwaltungssenaten offen steht) auch die Frage der Auswirkung einer derartigen Vorlage auf das Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten stellen.

- 9 -

§ 51 Abs. 7 wird daher dahingehend ergänzt, daß die Zeit eines Verfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof und dem EFTA-Gerichtshof nicht in die Frist eingerechnet werden.

Zu Z 11 (§ 51b):

Im Hinblick auf die Anwendbarkeit des § 64a AVG im Verwaltungsstrafverfahren erübrigt sich eine eigene Bestimmung über die Berufungsvorentscheidung im VStG. Bei der Neufassung des § 64a AVG wird darauf Bedacht genommen, daß die Regelung auch für das Verwaltungsstrafverfahren anwendbar ist. Auf die Erläuterungen zum gleichzeitig vorgelegten Entwurf einer AVG-Novelle wird verwiesen (Z 5).

Zu Z 12 (§ 51e Abs. 2 und 3):

Zu Abs. 2:

Gemäß § 51 Abs. 2 VStG ist eine mündliche Verhandlung nur auf Antrag in der Berufung durchzuführen, wenn in der Berufung nur die Höhe der Strafe oder die rechtliche Beurteilung bekämpft wird.

Diese Rechtslage führt dazu, daß in Verfahren, in denen anderen Parteien als dem Beschuldigten ein Berufungsrecht zusteht, der Beschuldigte keine Möglichkeit hat, die Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu verlangen, wenn etwa eine Organpartei gegen den Bescheid der Behörde erster Instanz Berufung erhebt.

Dies erscheint bedenklich im Hinblick darauf, daß nach Art. 6 Abs. 1 EMRK in Verfahren über strafrechtliche Anklagen grundsätzlich eine öffentliche, mündliche Verhandlung durchzuführen ist. Im Hinblick darauf, daß nach § 51 Abs. 6 VStG im Falle der Berufung durch eine Organpartei auch das Verbot der reformatio in peius nicht gilt, kann gegen diese Bedenken auch nicht ins Treffen geführt werden, daß in einem derartigen Fall der Beschuldigte immerhin auf die Möglichkeit

der Berufung verzichtet habe (sodaß auch die Nichtdurchführung einer mündlichen Verhandlung keine Verletzung von Rechten darstellen könne). Es wird daher der Entfall der Worte "in der Berufung" und die Einfügung der Worte "eine Partei" vorgeschlagen; die mündliche Verhandlung kann daher auch im Fall der Berufung einer Organpartei gegebenenfalls vom Beschuldigten verlangt werden.

Im Hinblick darauf, daß nach dem VStG für das abgekürzte Verfahren im Falle der Verhängung einer Strafverfügung eine Grenze von 3 000 S vorgesehen ist, haben die unabhängigen Verwaltungssenate vorgeschlagen, für Angelegenheiten, in denen im bekämpften Bescheid eine Geldstrafe verhängt wurde, die 3 000 S nicht übersteigt, die mündliche Verhandlung ebenfalls nur über Antrag vorzusehen.

Zu Abs. 3:

Die unabhängigen Verwaltungssenate haben im Hinblick auf ihre Erfahrungen in der Praxis vorgeschlagen, einen Verzicht auf die mündliche Verhandlung auch für Fälle zuzulassen, in denen sich in einer mündlichen Verhandlung die Notwendigkeit der Ergänzung des Ermittlungsverfahrens durch eine Beweiserhebung, die nicht sofort möglich ist, ergibt und aus diesem Grund eine Vertagung erforderlich wird. Der Verzicht sollte sich auf die Abhaltung der weiteren mündlichen Verhandlung beziehen können. Dieser Anregung soll durch die vorliegende Ergänzung Rechnung getragen werden.

Da ein derartiger Verzicht auch zur Folge hat, daß die solcherart erhobenen Beweise nicht in der mündlichen Verhandlung erörtert werden, erscheint auch eine Ergänzung des § 51i erforderlich. Die diesbezügliche Ergänzung bedeutet nur eine Abschwächung des Unmittelbarkeitsgrundsatzes, nicht jedoch eine Einschränkung der Verpflichtung zur Einräumung des Parteiengehörs. Eine § 43 Abs. 2 vergleichbare Bestimmung erscheint weder hinsichtlich der Pflicht zur Einräumung des

Parteiengehörs noch hinsichtlich der Möglichkeit des Verzichts darauf erforderlich. Sofern jedoch die Auffassung vertreten werden sollte, daß das Fehlen einer solchen Bestimmung (bei gleichzeitiger Annahme, daß § 43 nur für das Verfahren erster Instanz gilt) zu einer Unklarheit führen würde, wäre etwa § 51i entsprechend zu ergänzen. Eine Entscheidung darüber wird bei Auswertung des Begutachtungsverfahrens zu treffen sein.

Zu Z 13 (§ 51h Abs. 3):

In Angleichung an die StPO soll für die Niederschriften vorgesehen werden, daß sie nicht der Unterfertigung durch die Zeugen bedürfen. Im Hinblick darauf, daß für das Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten keine ausdrücklichen Vorschriften über Niederschriften bestehen, wird diese Ausnahme nunmehr ausdrücklich in § 51h Abs. 3 eingefügt (§ 44 Abs. 3 gilt nur für das Verfahren erster Instanz).

Zu Z 14 (§ 51h Abs. 4):

Nach der bisherigen Rechtslage ist nicht klar, ob die Beratung und Abstimmung noch zur mündlichen Verhandlung zählt oder nicht. Während § 67f Abs. 3 AVG (insofern in Übereinstimmung mit § 458 Abs. 1 StPO) die Beschußfassung und Verkündung des Bescheids nicht zur Verhandlung zählt ("Nach Schluß der Verhandlung ..."), fehlt für den Bereich des VStG eine diesbezügliche Regelung. Auch § 43 Abs. 1, der die entsprechende Regelung für das Verfahren erster Instanz enthält, präzisiert nicht ausdrücklich, ob Beschußfassung und Verkündung des Bescheids zur Verhandlung zählen. Die Formulierung "auf Grund der mündlichen Verhandlung gefällt werden" deutet aber an, daß der Gesetzgeber auch bei § 43 Abs. 1 von der Vorstellung ausging, daß die Verhandlung nach der Beweisaufnahme zu schließen ist. Es wird daher der Anregung der unabhängigen Verwaltungssenate folgend auch für das Berufungsverfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten klargestellt, daß die mündliche Verhandlung vor der Fällung des Erkenntnisses bzw. vor dem Zurückziehen der Kammer zur Beratung und Abstimmung zu schließen ist.

Zu Z 15 (§ 51h Abs. 5 und 6):

Mit dieser Regelung soll eine dem Protokolls- und Urteilsvermerk im bezirksgerichtlichen Verfahren entsprechende vereinfachte Form der Protokollierung und Bescheidausfertigung geschaffen werden.

Voraussetzung für die Zulässigkeit des Protokolls- und Urteilsvermerks ist nach § 458 StPO, daß - soweit es nicht zu einem Freispruch kommt - die Verurteilung "nach einem umfassenden und durch die übrigen Ergebnisse der Verhandlung unterstützten Geständnis" erfolgt und keine Rechtsmittel erhoben oder angemeldet werden.

Die Übertragung dieses Instituts auf das Berufungsverfahren im Verwaltungsstrafrecht ist daher nicht ohne weiteres möglich. Es wurde versucht, der Anregung der unabhängigen Verwaltungssenate mit den sich aus dem Umstand, daß die unabhängigen Verwaltungssenate als Berufungsinstanz entscheiden, gegenüber § 458 StPO erforderlichen Änderungen Rechnung zu tragen.

Da für die Erhebung einer Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof sechs Wochen zur Verfügung stehen, erscheint es nicht sinnvoll, die Zulässigkeit des Protokolls- und Urteilsvermerks von Haus aus vom Umstand der Erhebung oder Nichterhebung einer Verwaltungsgerichtshofbeschwerde abhängig zu machen. Es wird daher hinsichtlich der Zulässigkeit des Vermerks in schematischer Weise daran angeknüpft, ob die Verkündung der Entscheidung des unabhängigen Verwaltungssenats unmittelbar nach Schluß der Verhandlung erfolgt. Bei Anlegung einer Durchschnittsbetrachtung werden jene Fälle, in denen die Verkündung sofort erfolgt, einfach gelagert sein. Da die Notwendigkeit weiterer Überlegungen jedenfalls ein Indiz für die Schwierigkeit eines Falles ist, wird in jenen Fällen, in denen keine einfache, zur sofortigen Verkündung der Entscheidung führende Beurteilung möglich ist, jedenfalls gewährleistet, daß ein vollständig ausgefertigter Bescheid zu ergehen hat.

- 13 -

Zu Z 16 (§ 51i):

Die Ergänzung des § 51e Abs. 3 (Verzichtsmöglichkeit hinsichtlich der Durchführung einer weiteren mündlichen Verhandlung) macht auch eine Änderung des § 51i erforderlich. Die Möglichkeit, keine weitere Verhandlung durchführen zu müssen, hat nur dann praktische Bedeutung, wenn der unabhängige Verwaltungssenat auf die ergänzend erhobenen Beweise in seiner Entscheidung zurückgreifen kann. Der Verzicht auf die Erörterung bezieht sich nur auf jene Beweise, die in der mündlichen Verhandlung (in der der Verzicht ausgesprochen wurde) bezeichnet werden. Auf derartige Beweisergebnisse kann der unabhängige Verwaltungssenat in seinem Erkenntnis - als folgerichtige Abweichung vom Unmittelbarkeitsgrundsatz - ebenfalls zurückgreifen. Die Notwendigkeit zur ausdrücklichen Erwähnung dieses Umstandes im Gesetzestext (im Unterschied zu den übrigen Verzichtsfällen) ergibt sich daraus, daß in diesem Fall "eine mündliche Verhandlung" stattgefunden hat (worauf § 51i in der Einleitung abstellt), sodaß die Ausnahme ausdrücklich ausgesprochen werden muß.

Zu Z 17 (§ 52):

Die §§ 52 und 52a stehen derzeit im 5. Abschnitt des II. Teils "Rechtsschutz durch unabhängige Verwaltungssenate"; im Hinblick auf ihre allgemeine Anwendbarkeit ist diese Zuordnung unsystematisch, sodaß eine eigene Abschnittsüberschrift vorgesehen wird.

Zu Z 18 (Überschrift vor § 52a):

Da § 52a bislang keine Überschrift besitzt, soll entsprechend der sonst im VStG gepflogenen Praxis auch für diesen Paragraph eine Überschrift eingefügt werden.

Zu Z 19 (§ 53b):

Anders als für Festnahmen nach § 35 VStG ist für den Fall der Vollstreckung von Freiheitsstrafen nicht ausdrücklich

- 14 -

einfachgesetzlich angeordnet, daß die in Art. 4 Abs. 6 und 7 des Bundesverfassungsgesetzes über den Schutz der persönlichen Freiheit, BGBl. Nr. 684/1988, enthaltenen Garantien zu gewähren sind. Zur Klarstellung (derzeit ist davon auszugehen, daß Art. 4 Abs. 6 und 7 des genannten Bundesverfassungsgesetzes auch im vorliegenden Fall unmittelbar anwendbar ist) wird daher eine entsprechende Ergänzung vorgenommen.

Zu Z 20 (§ 66b Abs. 2):

Die Bestimmung enthält - entsprechend Richtlinie 41 der Legistischen Richtlinien 1990 - die Inkrafttretensregelung.

E n t w u r f
eines
Bundesgesetzes, mit dem das
Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991
geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Verwaltungsvollstreckungsgesetz, BGBl. Nr. 53/1991, wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird folgender Satz angefügt:

"Im Fall der Festnahme ist der Festgenommene ehestens, womöglich bei seiner Festnahme, in einer ihm verständlichen Sprache über die Gründe seiner Festnahme zu unterrichten. Es gelten für diese Festnahme weiters § 36 Abs. 2 und 3 VStG."

2. § 13 Abs. 1 lautet:

"(1) § 7 zweiter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr./19.. tritt mit in Kraft."

V O R B L A T T

Problem:

Aufgrund des VVG können Festnahmen erfolgen, ohne daß für diese Festnahmen die Vorschrift des § 36 Abs. 3 VStG gälte; die Verständigung von Angehörigen oder eines Rechtsvertreters ist daher für diese Festnahmen derzeit nicht vorgesehen; auch § 36 Abs. 1 und 2 VStG sind nicht ausdrücklich anwendbar; die entsprechenden Rechte ergeben sich jedoch direkt aus Art. 4 Abs. 6 und 7 des Bundesverfassungsgesetzes über den Schutz der persönlichen Freiheit, BGBl. Nr. 684/1988, der unmittelbar anwendbar ist.

Ziel:

Herstellung einer ausdrücklich die im Bundesverfassungsgesetz über den Schutz der persönlichen Freiheit, BGBl. Nr. 684/1988, verankerten Rechte enthaltenden einfachgesetzlichen Rechtslage.

Lösung:

Einräumung der sich aus § 36 VStG ergebenden Rechte auch jenen Festgenommenen, die nicht nach VStG, sondern nach VVG festgenommen werden durch Verweis auf § 36 VStG in § 7 VVG.

Alternativen:

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage (unmittelbare Anwendung der Verfassungsbestimmungen); Formulierung eigener Rechte bzw. einer eigenen, allenfalls von § 36 Abs. 3 VStG abweichenden Voraussetzung für die Benachrichtigung von Angehörigen bei Festnahmen nach VVG.

EG-Konformität:

Kein Widerspruch zu einer EG-Vorschrift.

Kosten:

Kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Für Festnahmen nach dem VVG gelten nicht die sich aus § 36 VStG ergebenden Garantien; Art. 4 Abs. 6 und 7 des Bundesverfassungsgesetzes über den Schutz der persönlichen Freiheit, BGBl. Nr. 684/1988, ist derzeit unmittelbar bei Festnahmen nach VVG anzuwenden. Es soll daher zur Klarstellung vorgesehen werden, daß die entsprechenden Vorschriften auch für Festnahmen nach dem VVG gelten.

Die Kompetenz des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Regelungen ergibt sich aus Art. 11 Abs. 2 B-VG.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 7):

Gemäß § 36 Abs. 3 VStG hat jeder (nach dem Verwaltungsstrafgesetz) Festgenommene das Recht, ohne unnötigen Aufschub einen Angehörigen oder eine sonstige Person seines Vertrauens und einen Rechtsbeistand zu verständigen. Neben Festnahmen nach dem Verwaltungsstrafgesetz erfolgen auch Festnahmen in Vollstreckung von Bescheiden, etwa in Vollstreckung eines Schubhaftbescheides. Für derartige Festnahmen, die sich als Anwendung unmittelbaren Zwanges im Sinne des § 7 VVG darstellen, gilt § 36 Abs. 3 VStG, der auf die Festnahme gemäß § 35 VStG abstellt, nicht unmittelbar. Damit sind die in Art. 4 Abs. 6 und 7 des Bundesverfassungsgesetzes über den Schutz der persönlichen Freiheit, BGBl. Nr. 684/1988, verankerten Rechte derzeit durch unmittelbare Anwendung des Art. 4 Abs. 6 und 7 leg.cit. einzuräumen. Es erscheint daher zweckmäßig, die in § 36 Abs. 3 VStG Festgenommenen eingeräumten Rechte auch jenen Personen einzuräumen, die im Zuge der Vollstreckung eines Bescheides festgenommen werden.

- 2 -

In gleicher Weise sollen die sich aus § 36 Abs. 1 und 2 VStG ergebenden Garantien für Festnahmen nach dem VVG für anwendbar erklärt werden.

Zu Z 2 (§ 13 Abs. 1):

Die Bestimmung enthält - entsprechend Richtlinie 41 der Legistischen Richtlinien 1990 - die Inkrafttretensregelung.

Textgegenüberstellung

geltende Fassung

vorgeschlagene Fassung

Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991

§ 18 Abs. 3

(3) Eine schriftliche Ausfertigung der Erledigung ist jedenfalls auszufolgen oder zuzustellen, wenn dies in den Verwaltungsvorschriften ausdrücklich angeordnet ist oder von der Partei verlangt wird. An Stelle einer schriftlichen Ausfertigung kann der Inhalt der Erledigung auch telegraphisch oder fernschriftlich mitgeteilt werden. Darüber hinaus kann die Mitteilung des Inhalts von Erledigungen durch Verordnung auch im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise vorgesehen werden. In der Verordnung sind technische oder organisatorische Maßnahmen festzulegen, die gewährleisten, daß die Mitteilung in einer dem Stand der Technik entsprechenden sicheren und nachprüfbaren Weise erfolgt und den Erfordernissen des Datenschutzes genügt. Die Mitteilung des Inhalts von Erledigungen in der in der Verordnung festgesetzten Weise ist überdies nur zulässig, wenn ihr der Empfänger für das Verfahren, in dem die Erledigung ergeht, ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat; sie hat an das vom Empfänger bekanntgegebene Empfangsgerät zu erfolgen; mit der Zustimmung übernimmt der Empfänger auch die Verantwortung für die Datensicherheit des mitgeteilten Inhalts der Erledigung im Sinne des Datenschutzgesetzes.

§ 18 Abs. 4

(4) Alle schriftlichen Ausfertigungen müssen die Bezeichnung der Behörde enthalten sowie mit Datum und mit der unter leserlicher Beifügung des Namens abgegebenen Unterschrift dessen versehen sein, der die Erledigung genehmigt hat. An die Stelle der Unterschrift des Genehmigenden kann die Beglaubigung der Kanzlei treten, daß die Ausfertigung mit der Erledigung des betreffenden Geschäftsstücks übereinstimmt und das Geschäftstück die eigenhändig beigesetzte Genehmigung aufweist. Das Nähere wird durch Verordnung geregelt. Bei Mitteilungen gemäß Abs. 3 zweiter und dritter Satz und bei Ausfertigungen, die mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung erstellt werden, genügt die Beisetzung des Namens des Genehmigenden; eine Beglaubigung durch die Kanzlei ist nicht erforderlich. Bei vervielfältigten Ausfertigungen oder in Fällen, in denen der Inhalt einer Erledigung in einer solchen technischen Weise mitgeteilt wird, die eine genaue Wiedergabe des Originals ermöglicht, ist die Unterschrift oder deren Beglaubigung auf der zu vervielfältigenden Ausfertigung oder auf dem Original anzubringen.

§ 18 Abs. 3

(3) Eine schriftliche Ausfertigung der Erledigung ist jedenfalls auszufolgen oder zuzustellen, wenn dies in den Verwaltungsvorschriften ausdrücklich angeordnet ist oder von der Partei verlangt wird. An Stelle einer schriftlichen Ausfertigung kann der Inhalt der Erledigung auch telegraphisch oder fernschriftlich mitgeteilt werden. Darüber hinaus kann die Mitteilung des Inhalts von Erledigungen durch Verordnung auch im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise vorgesehen werden. In der Verordnung sind technische oder organisatorische Maßnahmen festzulegen, die gewährleisten, daß die Mitteilung in einer dem Stand der Technik entsprechenden sicheren und nachprüfbaren Weise erfolgt und den Erfordernissen des Datenschutzes genügt. Die Mitteilung des Inhalts von Erledigungen in der in der Verordnung festgesetzten Weise ist überdies nur zulässig, wenn ihr der Empfänger für das Verfahren, in dem die Erledigung ergeht, ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat; sie hat an das vom Empfänger bekanntgegebene Empfangsgerät zu erfolgen; mit der Zustimmung übernimmt der Empfänger auch die Verantwortung für die Datensicherheit des mitgeteilten Inhalts der Erledigung im Sinne des Datenschutzgesetzes. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn der Empfänger eine Verwaltungsbehörde oder eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person ist.

§ 18 Abs. 4

(4) Alle schriftlichen Ausfertigungen müssen die Bezeichnung der Behörde enthalten sowie mit Datum und mit der unter leserlicher Beifügung des Namens abgegebenen Unterschrift dessen versehen sein, der die Erledigung genehmigt hat. An die Stelle der Unterschrift des Genehmigenden kann die Beglaubigung der Kanzlei treten, daß die Ausfertigung mit der nach Abs. 2 genehmigten Erledigung des betreffenden Geschäftsstückes übereinstimmt. Das Nähere wird durch Verordnung geregelt. Bei Mitteilungen gemäß Abs. 3 zweiter und dritter Satz und bei Ausfertigungen, die mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung erstellt werden, genügt die Beisetzung des Namens des Genehmigenden; eine Beglaubigung durch die Kanzlei ist nicht erforderlich. Bei vervielfältigten Ausfertigungen oder in Fällen, in denen der Inhalt einer Erledigung in einer solchen technischen Weise mitgeteilt wird, die eine genaue Wiedergabe des Originals ermöglicht, ist die Unterschrift oder deren Beglaubigung auf der zu vervielfältigenden Ausfertigung oder auf dem Original anzubringen.

geltende Fassung**vorgeschlagene Fassung****§ 67c Abs. 3 und 4**

(3) Der angefochtene Verwaltungsakt ist für rechtswidrig zu erklären, wenn die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder als unbegründet abzuweisen ist. Dauert der für rechtswidrig erklärte Verwaltungsakt noch an, so hat die belangte Behörde unverzüglich den der Entscheidung entsprechenden Rechtszustand herzustellen.

(4) Partei des Verfahrens ist auch die belangte Behörde.

§ 67c Abs. 3, 4 und 5

(3) Beschwerden, die nicht den Anforderungen des Abs. 2 entsprechen, sind zur Behebung der Mängel unter Anberaumung einer kurzen Frist zurückzustellen; die Versäumung dieser Frist gilt als Zurückziehung.

(4) Der angefochtene Verwaltungsakt ist für rechtswidrig zu erklären, wenn die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder als unbegründet abzuweisen ist. Dauert der für rechtswidrig erklärte Verwaltungsakt noch an, so hat die belangte Behörde unverzüglich den der Entscheidung entsprechenden Rechtszustand herzustellen.

(5) Partei des Verfahrens ist auch die belangte Behörde.

§ 67d Abs. 2

(2) Eine Verhandlung kann unterbleiben, wenn alle Parteien ausdrücklich darauf verzichten. Ein solcher Verzicht kann bis zum Beginn der Verhandlung erfolgen. Trotz des Verzichtes der Parteien kann eine Verhandlung durchgeführt werden, wenn der unabhängige Verwaltungssenat es für erforderlich erachtet.

§ 67d Abs. 2

(2) Eine Verhandlung kann unterbleiben, wenn alle Parteien ausdrücklich darauf verzichten. Ein solcher Verzicht kann bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung erfolgen. Wenn die Verhandlung wegen einer noch ausstehenden Beweiserhebung vertagt wird, dann kann der Verzicht bis zum Beginn der fortgesetzten Verhandlung erklärt werden. Eine Verhandlung kann auch unterbleiben, wenn der mit Berufung bekämpfte Bescheid ein verfahrensrechtlicher Bescheid ist. Trotz des Verzichtes der Parteien kann eine Verhandlung durchgeführt werden, wenn der unabhängige Verwaltungssenat es für erforderlich erachtet.

geltende Fassung**§ 63 Abs. 5**

(5) Die Berufung ist von der Partei binnen zwei Wochen bei der Behörde einzubringen, die den Bescheid in erster Instanz erlassen hat, oder bei der Behörde, die über die Berufung zu entscheiden hat. Die Frist beginnt für jede Partei mit der an sie erfolgten Zustellung der schriftlichen Ausfertigung des Bescheides, im Fall bloß mündlicher Verkündung mit dieser.

vorgeschlagene Fassung**§ 63 Abs. 5**

(5) Die Berufung ist von der Partei binnen eines Monates bei der Behörde einzubringen, die den Bescheid in erster Instanz erlassen hat. Die Frist beginnt für jede Partei mit der an sie erfolgten Zustellung der schriftlichen Ausfertigung des Bescheides, im Fall bloß mündlicher Verkündung mit dieser. Wird eine Berufung bei der Berufungsbehörde eingebracht, so gilt dies als rechtzeitige Einbringung.

§ 64a Abs. 1

(1) Die Behörde, die den Bescheid in erster Instanz erlassen hat, kann auf Grund der Berufung und allfälliger weiterer Ermittlungen binnen zwei Monaten nach Einbringung einer zulässigen Berufung den von ihr erlassenen Bescheid im Sinne des Berufungsbegehrens abändern, ergänzen oder aufheben (Berufungsvorentscheidung).

§ 64a Abs. 1

(1) Die Behörde, die den Bescheid in erster Instanz erlassen hat, kann, wenn nur eine der Parteien Berufung erhoben hat, aufgrund der Berufung und allfälliger weiterer Ermittlungen binnen zweier Monate nach Einlangen der zulässigen Berufung den von ihr erlassenen Bescheid im Sinne des Berufungsbegehrens abändern, ergänzen oder aufheben (Berufungsvorentscheidung).

geltende Fassung**vorgeschlagene Fassung****§ 53a Abs. 1**

(1) Nichtamtliche Sachverständige und nichtamtliche Dolmetscher haben Anspruch auf Gebühren unter den gleichen Voraussetzungen und im gleichen Ausmaß wie Sachverständige (Dolmetscher) im gerichtlichen Verfahren. Umfang und Höhe dieser Gebühren sind von der Behörde, die den Sachverständigen oder Dolmetscher in Anspruch genommen oder die Beweisaufnahme veranlaßt hat, festzusetzen. Die Auszahlung der Gebühren ist kostenfrei.

§ 53a Abs. 1

(1) Nichtamtliche Sachverständige und nichtamtliche Dolmetscher haben Anspruch auf Gebühren unter den gleichen Voraussetzungen und im gleichen Ausmaß wie Sachverständige (Dolmetscher) im gerichtlichen Verfahren. Umfang und Höhe dieser Gebühren sind von der Behörde, die den Sachverständigen oder Dolmetscher in Anspruch genommen oder die Beweisaufnahme veranlaßt hat, festzusetzen. Im Verfahren vor einer Kammer eines unabhängigen Verwaltungssenates obliegt diese Festsetzung dem nach den landesrechtlichen Vorschriften zuständigen Mitglied der Kammer. Die Auszahlung der Gebühren ist kostenfrei.

§ 62 Abs. 2

(2) Der Inhalt und die Verkündung eines mündlichen Bescheides ist, wenn die Verkündung bei einer mündlichen Verhandlung erfolgt, am Schluß der Verhandlungsschrift, in anderen Fällen in einer besonderen Niederschrift zu beurkunden.

§ 62 Abs. 2

(2) Der Inhalt und die Verkündung eines mündlichen Bescheides ist, wenn die Verkündung bei einer mündlichen Verhandlung erfolgt, am Schluß der Verhandlungsschrift, in anderen Fällen, abgesehen vom Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten, in einer besonderen Niederschrift zu beurkunden. Im Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten genügt zur Beurkundung der Verkündung in diesen Fällen ein Aktenvermerk.

geltende Fassung**§ 67g**

Der Bescheid ist stets öffentlich zu verkünden. Überdies ist allen Parteien eine schriftliche Ausfertigung zuzustellen. Wenn keine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, dann kann von der öffentlichen Verkündung des Bescheides Abstand genommen werden, wenn die Einsichtnahme in den Bescheid jedermann gewährleistet ist.

vorgeschlagene Fassung**§ 67g**

Der Bescheid ist samt den wesentlichen Gründen öffentlich zu verkünden. Überdies ist allen Parteien eine schriftliche Ausfertigung zuzustellen. Wenn keine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, dann kann von der öffentlichen Verkündung des Bescheides Abstand genommen werden, wenn die Einsichtnahme in den Bescheid jedermann gewährleistet ist. Gleiches gilt, wenn die Beschußfassung über den Bescheid nicht unmittelbar im Anschluß an die Verhandlung erfolgt und alle Parteien auf die Verkündung verzichten.

§ 70 Abs. 3

(3) Gegen die Ablehnung eines Antrages auf Wiederaufnahme steht dem Antragsteller das Recht der Berufung an die im Instanzenzug übergeordnete Behörde zu. Gegen die Bewilligung oder Verfügung der Wiederaufnahme ist eine abgesonderte Berufung nicht zulässig.

§ 70 Abs. 3

(3) Gegen die Ablehnung eines Antrages auf Wiederaufnahme steht dem Antragsteller das Recht der Berufung an die im Instanzenzug übergeordnete Behörde, wenn aber in der Sache eine Berufung an den unabhängigen Verwaltungssenat vorgesehen ist, an diesen zu. Gegen die Bewilligung oder Verfügung der Wiederaufnahme ist eine abgesonderte Berufung nicht zulässig.

§ 71 Abs. 6

(6) Die Behörde kann dem Antrag auf Wiedereinsetzung aufschiebende Wirkung beilegen.

§ 71 Abs. 6

(6) Die Behörde kann dem Antrag auf Wiedereinsetzung aufschiebende Wirkung beilegen. In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit einer Kammer fallen, entscheidet über den Antrag das nach den landesrechtlichen Vorschriften zuständige Mitglied der Kammer.

geltende Fassung**§ 73 Abs. 3**

(3) Für die Oberbehörde (den unabhängigen Verwaltungssenat) beginnt die in Abs. 1 bezeichnete Frist mit dem Tag des Einlangens des Antrages zu laufen.

vorgeschlagene Fassung**§ 73 Abs. 3**

(3) Für die Oberbehörde beginnt die in Abs. 1 bezeichnete Frist mit dem Tag des Einlangens des Antrages zu laufen.

§ 76 Abs. 1

(1) Erwachsen der Behörde bei einer Amtshandlung Barauslagen, so hat dafür, sofern nach den Verwaltungsvorschriften nicht auch diese von Amts wegen zu tragen sind, im allgemeinen die Partei aufzukommen, die um die Amtshandlung angesucht hat. Als Barauslagen gelten auch die Gebühren, die den Sachverständigen und Dolmetschern zustehen.

§ 76 Abs. 1

(1) Erwachsen der Behörde bei einer Amtshandlung Barauslagen, so hat dafür, sofern nach den Verwaltungsvorschriften nicht auch diese von Amts wegen zu tragen sind, im allgemeinen die Partei aufzukommen, die um die Amtshandlung angesucht hat. Als Barauslagen gelten auch die Gebühren, die Sachverständigen und Dolmetschern zustehen, nicht jedoch die Gebühren, die Zeugen und Beteiligten zustehen.

§ 79b

§ 78 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 866/1992 tritt mit 1. Jänner 1993 in Kraft.

§ 79b

(1) § 78 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 866/1992 tritt mit 1. Jänner 1993 in Kraft.

(2) § 18 Abs. 3 letzter Satz, § 18 Abs. 4 zweiter Satz, § 53a Abs. 1, § 62 Abs. 2, § 63 Abs. 5, § 64a Abs. 1, § 67c Abs. 3 sowie die Bezeichnungen Abs. 4 und 5, § 67d Abs. 2, § 67g, § 70 Abs. 3, § 71 Abs. 6, § 73 Abs. 3 und § 76 Abs. 1 zweiter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../199. treten mit ... in Kraft.

geltende Fassung**vorgeschlagene Fassung****Verwaltungsstrafgesetz 1991****§ 31 Abs. 3**

(3) Sind seit dem in Abs. 2 bezeichneten Zeitpunkt drei Jahre vergangen, so darf ein Straferkenntnis nicht mehr gefällt werden. Eine Strafe darf nicht mehr vollstreckt werden, wenn seit ihrer rechtskräftigen Verhängung drei Jahre vergangen sind. Die Zeit eines Verfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof oder vor dem Verwaltungsgerichtshof sowie Zeiten, während deren die Strafvollstreckung unzulässig, ausgesetzt, aufgeschoben oder unterbrochen war, sind nicht einzurechnen.

§ 31 Abs. 3

(3) Sind seit dem in Abs. 2 bezeichneten Zeitpunkt drei Jahre vergangen, so darf ein Straferkenntnis nicht mehr gefällt werden. Eine Strafe darf nicht mehr vollstreckt werden, wenn seit ihrer rechtskräftigen Verhängung drei Jahre vergangen sind. **Die Zeit eines Verfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof, dem Verwaltungsgerichtshof oder dem EFTA-Gerichtshof sowie Zeiten, während deren die Strafvollstreckung unzulässig, ausgesetzt, aufgeschoben oder unterbrochen war, sind nicht einzurechnen.**

§ 44 Abs. 1 Z 2

2. Vor- und Familiennamen, Zeit und Ort der Geburt, Staatsbürgerschaft, Familienstand, Beschäftigung und Wohnort des Beschuldigten;

§ 44 Abs. 1 Z 2

2. den Vor- und Familiennamen, Zeit und Ort der Geburt, die Staatsangehörigkeit, die Beschäftigung und den Wohnort des Beschuldigten,

§ 48 Abs. 1 Z 2

2. Vor- und Familiennamen, Beschäftigung und Wohnort des Beschuldigten;

§ 48 Abs. 1 Z 2

2. Vor- und Familienname sowie Wohnort des Beschuldigten;

§ 49a Abs. 6

(6) Die Anonymverfügung ist keine Verfolgungshandlung. Gegen sie ist kein Rechtsmittel zulässig. Sie wird gegenstandslos, wenn nicht binnen vier Wochen nach Ausfertigung die Einzahlung des Strafbetrages mittels Beleges (Abs. 4) erfolgt. Ist die Anonymverfügung gegenstandslos geworden, so hat die Behörde gemäß § 34 vorzugehen.

§ 49a Abs. 6

(6) Die Anonymverfügung ist keine Verfolgungshandlung. Gegen sie ist kein Rechtsmittel zulässig. Sie wird gegenstandslos, wenn nicht binnen eines Monates ab dem Datum ihrer Ausfertigung die Einzahlung des Strafbetrages mittels Beleges (Abs. 4) erfolgt. Die Frist ist gewahrt, wenn der Strafbetrag innerhalb der Frist dem auf dem Beleg angegebenen Konto gutgeschrieben wird. Ist die Anonymverfügung gegenstandslos geworden, so hat die Behörde

geltende Fassung**vorgeschlagene Fassung**

gemäß § 34 vorzugehen. Das Verfahren ist jedoch einzustellen, wenn nach Ablauf eines Monates, aber bis zur ~~Vernachlung des Beschuldigten oder dem Einlangen seiner~~ Rechtfertigung der Strafbetrag mit dem Beleg eingezahlt wird oder wenn sich bis zu diesem Termin ergibt, daß der Betrag ohne Beleg einbezahlt wurde. Eine Rückzahlung des einbezahlten Strafbetrags findet in diesem Fall nicht statt.

§ 49a Abs. 7

(7) Wird der Strafbetrag mittels Beleges (Abs. 4) fristgerecht eingezahlt, so hat die Behörde von der Ausforschung des unbekannten Täters endgültig Abstand zu nehmen und jede Verfolgungshandlung zu unterlassen.

§ 49a Abs. 7

entfällt

§ 49a Abs. 9

(9) Wird der Strafbetrag nach Ablauf der in Abs. 6 bezeichneten Frist oder nicht mittels Beleges (Abs. 4) bezahlt und weist der Beschuldigte die Zahlung im Zuge des Verwaltungsstrafverfahrens nach, so ist der Strafbetrag zurückzuzahlen oder anzurechnen.

§ 49a Abs. 9

(9) Wenn das Strafverfahren nicht gemäß Abs. 6 eingestellt wurde, so sind Beträge, die nach Ablauf der in Abs. 6 genannten Fristen oder nicht mittels Beleges (Abs. 4) bezahlt wurden zurückzuzahlen oder anzurechnen, wenn der Beschuldigte die Zahlung im Zuge des Verwaltungsstrafverfahrens nachweist.

geltende Fassung

§ 50 Abs. 6 und 7

(6) Gegen die Organstrafverfügung ist kein Rechtsmittel zulässig. Verweigert der Beanstandete die Zahlung des Strafbetrages oder die Entgegennahme des Beleges (Abs. 2), so ist die Organstrafverfügung gegenstandslos. Die Unterlassung der Einzahlung mittels Beleges (Abs. 2) binnen einer Frist von zwei Wochen gilt als Verweigerung der Zahlung des Strafbetrages; der Lauf der Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem der Beleg am Tatort hinterlassen oder dem Täter übergeben wurde. Im Fall der Verweigerung der Zahlung des Strafbetrages oder der Entgegennahme des Beleges (Abs. 2) ist die Anzeige an die Behörde zu erstatten.

(7) Wird der Strafbetrag nach Ablauf der in Abs. 6 bezeichneten Frist oder nicht mittels Beleges (Abs. 2) bezahlt und weist der Beschuldigte die Zahlung im Zuge des Verwaltungsstrafverfahrens nach, so ist der Strafbetrag zurückzuzahlen oder anzurechnen.

vorgeschlagene Fassung

§ 50 Abs. 6 und 7

(6) Gegen die Organstrafverfügung ist kein Rechtsmittel zulässig. Verweigert der Beanstandete die Zahlung des Strafbetrages oder die Entgegennahme des Beleges (Abs. 2), so ist die Organstrafverfügung gegenstandslos. Die Unterlassung der Einzahlung mittels Beleges (Abs. 2) binnen einer Frist von einem Monat gilt als Verweigerung der Zahlung des Strafbetrages; der Lauf der Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem der Beleg am Tatort hinterlassen oder dem Täter übergeben wurde; die Frist ist gewahrt, wenn der Strafbetrag innerhalb der Frist auf dem Beleg angegebenen Konto gutgeschrieben wird. Im Fall der Verweigerung der Zahlung des Strafbetrages oder der Entgegennahme des Beleges (Abs. 2) ist die Anzeige an die Behörde zu erstatten.

(7) Wird der Strafbetrag nach Ablauf der in Abs. 6 bezeichneten Frist oder nicht mittels Beleges (Abs. 2) bezahlt, ist das Strafverfahren, wenn die Zahlung bis zur Vernehmung des Beschuldigten oder zum Einlangen seiner Rechtfertigung erfolgt oder die ohne Beleg erfolgte Zahlung bis dahin bekannt wird, einzustellen; in allen übrigen Fällen ist der Strafbetrag, weist der Beschuldigte die Zahlung im Strafverfahren nach, zurückzuzahlen oder anzurechnen.

geltende Fassung**vorgeschlagene Fassung****§ 51 Abs. 1**

(1) Dem Beschuldigten steht das Recht der Berufung an den unabhängigen Verwaltungssenat zu; in dessen Sprengel nach dem Ausspruch der Behörde erster Instanz die Tat begangen wurde.

§ 51 Abs. 1

(1) Im Verwaltungsstrafverfahren steht den Parteien das Recht der Berufung an jenen unabhängigen Verwaltungssenat zu, der in dem Land eingerichtet ist, in dem die Behörde erster Instanz ihren Sitz hat.

§ 51 Abs. 3

(3) Die Berufung kann auch mündlich eingebracht werden und bedarf in diesem Fall keines begründeten Berufungsantrages.

§ 51 Abs. 3

(3) Die Berufung kann auch mündlich eingebracht werden. Die Behörde hat die Gründe für die Berufungserhebung in der Niederschrift festzuhalten.

§ 51 Abs. 7

(7) Wird eine Berufungsentscheidung nicht innerhalb von 15 Monaten ab der Einbringung der Berufung erlassen, so gilt der angefochtene Bescheid als aufgehoben und das Verfahren ist einzustellen. Dies gilt nicht in Sachen, in denen nicht nur der Beschuldigte das Recht der Berufung hat.

§ 51 Abs. 7

(7) Wird eine Berufungsentscheidung nicht innerhalb von 15 Monaten ab der Einbringung der Berufung erlassen, so gilt der angefochtene Bescheid als aufgehoben und das Verfahren ist einzustellen. Dies gilt nicht in Sachen, in denen nicht nur der Beschuldigte das Recht der Berufung hat. Die Zeit eines Verfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof oder dem EFTA-Gerichtshof ist nicht in diese Frist einzurechnen.

geltende Fassung**§ 51b**

Die Behörde, die die Strafe verhängt hat, kann auf Grund der Berufung und allfälliger weiterer Ermittlungen das von ihr erlassene Erkenntnis aufheben oder, jedoch nicht zum Nachteil des Bestraften, wenn nur dieser Berufung erhoben hat, abändern (Berufsvorentscheidung). Wenn binnen zwei Monaten nach Einlangen der Berufung eine Berufsvorentscheidung erlassen worden ist, dann ist die Berufung dem unabhängigen Verwaltungssenat nur vorzulegen, wenn eine Partei dies binnen zwei Wochen ab der Zustellung der Berufsvorentscheidung verlangt; mit dem Einlangen dieses Begehrens bei der Behörde tritt die Berufsvorentscheidung außer Kraft.

§ 51e Abs. 2 und 3

(2) Wenn in der Berufung ausdrücklich nur eine unrichtige rechtliche Beurteilung behauptet wird oder sich die Berufung nur gegen die Höhe der Strafe richtet, dann ist eine Verhandlung nur dann anzuberaumen, wenn dies in der Berufung ausdrücklich verlangt wurde.

(3) Von der Verhandlung kann abgesehen werden, wenn die Parteien ausdrücklich darauf verzichten. Ein solcher Verzicht kann bis zum Beginn der Verhandlung erfolgen.

vorgeschlagene Fassung**§ 51b**

aufgehoben

§ 51e Abs. 2 und 3

(2) Wenn in der Berufung ausdrücklich nur eine unrichtige rechtliche Beurteilung behauptet wird oder sich die Berufung nur gegen die Höhe der Strafe richtet oder im bekämpften Bescheid eine 3 000 S nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde, dann ist eine Verhandlung nur dann anzuberaumen, wenn eine Partei dies ausdrücklich verlangt.

(3) Von der Verhandlung kann abgesehen werden, wenn die Parteien ausdrücklich darauf verzichten. Ein solcher Verzicht kann bis zum Beginn der Verhandlung erfolgen. Wenn die Verhandlung wegen einer noch ausstehenden Beweiserhebung vertagt wird, dann kann der Verzicht bis zum Beginn der fortgesetzten Verhandlung erklärt werden.

§ 51h Abs. 3

(3) Nach Schluß der Beweisaufnahme ist den Parteien Gelegenheit zu ihren Schlußausführungen zu geben. Dem Beschuldigten steht das Recht der letzten Äußerung zu.

§ 51h Abs. 3

(3) Nach Schluß der Beweisaufnahme ist den Parteien Gelegenheit zu ihren Schlußausführungen zu geben. Dem Beschuldigten steht das Recht der letzten Äußerung zu. Niederschriften im Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten bedürfen nicht der Unterschrift der Zeugen

geltende Fassung**vorgeschlagene Fassung****§ 51h Abs. 4**

(4) Hierauf zieht sich im Verfahren vor einer Kammer diese zur Beratung und Abstimmung zurück.

§ 51h Abs. 4

(4) Hierauf ist die Verhandlung zu schließen. Im Verfahren vor einer Kammer zieht sich diese zur Beratung und Abstimmung zurück. Der Bescheid und seine wesentlichen Gründe sind nach Möglichkeit sofort zu beschließen und zu verkünden.

§ 51h Abs. 5 und 6

(5) Wird der Bescheid unmittelbar nach Schluß der Verhandlung oder im Verfahren vor einer Kammer unmittelbar nach der Beratung im Anschluß an die mündliche Verhandlung verkündet, so kann die Niederschrift über die Verhandlung durch einen vom Mitglied des unabhängigen Verwaltungssenates, im Verfahren vor einer Kammer von deren Vorsitzenden zu unterschreibenden Vermerk ersetzt werden, der lediglich die Namen der Parteien, ihrer Vertreter und der vernommenen Zeugen und Sachverständigen enthält. Die Parteien können binnen eines Monates nach Verkündung die Herstellung der Niederschrift und die Zustellung einer Abschrift verlangen.

(6) Unter den in Abs. 5 genannten Voraussetzungen kann das Straferkenntnis in gekürzter Form ausgefertigt werden. Die gekürzte Ausfertigung hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des unabhängigen Verwaltungssenates und die Namen der bei der Entscheidung anwesenden Mitglieder, gegebenenfalls den Namen des Privatanklägers und des Privatbeteiligten,
2. den Vor- und Familiennamen, Tag und Ort der Geburt, die Staatsangehörigkeit, die Beschäftigung und den Wohnort des Beschuldigten,

geltende Fassung**§ 51i**

Wenn eine Verhandlung durchgeführt wurde, ist bei der Fällung des Erkenntnisses nur auf das Rücksicht zu nehmen, was in dieser Verhandlung vorgekommen ist. Auf Aktenstücke ist nur insoweit Rücksicht zu nehmen, als sie bei der Verhandlung verlesen wurden, es sei denn, der Beschuldigte hätte darauf verzichtet.

vorgeschlagene Fassung

3. den Tag der mündlichen Verhandlung,
4. den Spruch gemäß § 44a,
5. eine Begründung für die Berufungsentscheidung einschließlich der für die Strafbemessung maßgebenden Umstände in Schlagworten.

§ 51i

Wenn eine Verhandlung durchgeführt wurde, ist bei der Fällung des Erkenntnisses nur auf das Rücksicht zu nehmen, was in dieser Verhandlung vorgekommen ist. Auf Aktenstücke ist nur insoweit Rücksicht zu nehmen, als sie bei der Verhandlung verlesen wurden, es sei denn, der Beschuldigte hätte darauf verzichtet, oder soweit es sich um Beweiserhebungen handelt, auf deren Erörterung gemäß § 51e Abs. 3 dritter Satz verzichtet wurde.

Vor der Überschrift zu § 52:

6. Abschnitt: Sonstige Abänderung von Bescheiden

Überschrift vor § 52a:

Amtswegige Aufhebung rechtskräftiger Bescheide

geltende Fassung**vorgeschlagene Fassung****§ 53b Abs. 2**

(2) Kommt der Bestrafte der Aufforderung zum Strafantritt nicht nach, so ist er zwangsweise vorzuführen. Dies ist ohne vorherige Aufforderung sofort zu veranlassen, wenn die begründete Sorge besteht, daß er sich durch Flucht dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen werde. Solange eine solche Sorge nicht besteht, ist mit dem Vollzug bis zur Erledigung einer vor dem Verfassungsgerichtshof oder dem Verwaltungsgerichtshof in der Sache anhängigen Beschwerde zuzuwarten.

§ 66b

§ 50 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 867/1992 tritt mit 1. Jänner 1993 in Kraft.

§ 53b Abs. 2

(2) Kommt der Bestrafte der Aufforderung zum Strafantritt nicht nach, so ist er zwangsweise vorzuführen. Dies ist ohne vorherige Aufforderung sofort zu veranlassen, wenn die begründete Sorge besteht, daß er sich durch Flucht dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen werde. Solange eine solche Sorge nicht besteht, ist mit dem Vollzug bis zur Erledigung einer vor dem Verfassungsgerichtshof oder dem Verwaltungsgerichtshof in der Sache anhängigen Beschwerde zuzuwarten. § 36 Abs. 1 zweiter Satz und § 36 Abs. 3 sind anzuwenden.

§ 66b

(1) § 50 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 867/1992 tritt mit 1. Jänner 1993 in Kraft.

(2) § 31 Abs. 3 letzter Satz, § 44 Abs. 1 Z 2, § 48 Abs. 1 Z 2, § 49a Abs. 6 und 9, § 50 Abs. 6 und 7, § 51 Abs. 1, 3 und 7, § 51e Abs. 2 und 3, § 51h Abs. 3 bis 6, § 51i, die Überschriften vor der Überschrift zu § 52 und vor § 52a und § 53b Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../199. treten mit ... in Kraft.

(3) § 49a Abs. 7 und § 51b treten mit Ablauf des ... außer Kraft. Verfahren, in denen die Berufung bis zum ... erhoben wird, sind nach der bis zu diesem Tag geltenden Rechtslage zu Ende zu führen. § 49a und § 50 in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. Nr. .../199. sind in Verfahren weiter anzuwenden, in denen die Anonymverfügung bis zum ... ausgestellt wurde oder die Strafverfügung bis zum ... zugestellt wurde.

geltende Fassung**vorgeschlagene Fassung****Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991****§ 7**

Sofern die Gesetze nicht anderes bestimmen, kann der einem Bescheid entsprechende Zustand durch Anwendung unmittelbaren Zwanges hergestellt werden, wenn dies auf andere Weise nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist.

§ 7

Sofern die Gesetze nicht anderes bestimmen, kann der einem Bescheid entsprechende Zustand durch Anwendung unmittelbaren Zwanges hergestellt werden, wenn dies auf andere Weise nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist. **Im Fall der Festnahme ist der Festgenommene ehestens, womöglich bei seiner Festnahme, in einer ihm verständlichen Sprache über die Gründe seiner Festnahme zu unterrichten.** gelten für diese Festnahme weiters § 36 Abs. 2 und 3 VStG.

§ 13 Abs. 1

Gegenstandslos (Art. IV der Kundmachung)

§ 13 Abs. 1

(1) § 7 zweiter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../19.. tritt mit in Kraft.

- 3 -

Zum beiliegenden Entwurf einer Novelle zum AVG ist aber vor allem auch auf folgendes hinzuweisen:

Was den darin enthaltenen Vorschlag einer Änderung des § 63 AVG hinsichtlich der Berufungsfrist angeht, so wird bemerkt, daß der Verfassungsausschuß des Nationalrats sich am 2. Juni dieses Jahres mit dieser Problematik befaßt hat und - wie dies früher schon durch die Volksanwaltschaft erfolgt ist - eine Prüfung der Möglichkeit der Vereinheitlichung von Fristenbestimmungen im Verwaltungsverfahrensrecht angeregt hat.

Darüber hinaus hat sich der Ausschuß dafür ausgesprochen, zu prüfen, ob eine den Gerichtsferien, wie sie das gerichtliche Verfahrensrecht kennt, vergleichbare Einrichtung auch im Verwaltungsverfahrensrecht vorgesehen werden könnte, um Schwierigkeiten bei der Ausarbeitung von Rechtsmitteln zu vermeiden, wenn die Bescheidzustellung unmittelbar vor Weihnachten oder zur Haupturlaubszeit erfolgt. Es wird daher - über die im vorgelegten Entwurf enthaltenen Bestimmungen hinaus - folgende Ergänzung des AVG zur Diskussion gestellt: In Anlehnung an die Regelungen des § 225 ZPO würde im AVG vorgesehen werden, daß es "Behördenferien" gibt, wobei die Wirkung dieser Ferien vor allem die wäre, daß Fristen um die ganze Dauer oder den bei ihrem Beginn noch übrigen Teil der Ferien verlängert werden, wenn der Anfang der Ferien in den Lauf einer Frist fällt oder der Beginn einer Frist in den Ferien liegt. Es wird daher ersucht, zur Frage Stellung zu nehmen, ob eine den Gerichtsferien vergleichbare Einrichtung auch im Verfahren nach AVG eingeführt werden könnte und gegebenenfalls, welche Wirkung diese Behördenferien haben sollten. Ferner wird um Äußerung zur Frage gebeten, ob derartige Regelungen allenfalls nur für die Zeit zwischen dem 24. Dezember und dem 6. Jänner vorgesehen werden sollten.

In der genannten Sitzung des Verfassungsausschusses wurde ferner auch die Frage einer bürgerfreundlicheren Neuregelung für Anbringen, die bei Behörden einlangen, die zu ihrer

- 4 -

Behandlung nicht zuständig sind, erörtert. In diesem Zusammenhang wäre an eine Neufassung des § 6 AVG zu denken, die über die im vorliegenden Entwurf bezüglich der Berufungen enthaltenen Regelung hinausgeht. Es wird daher ersucht, auch zu diesem Fragenkomplex und insbesondere zu dem Aspekt Stellung zu nehmen, ob eine Regelung für zweckmäßig gehalten wird, derzufolge auch die Einbringung bei der unzuständigen Behörde als fristgerechte Einbringung zu werten ist.

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst ersucht, zu den vorgelegten Entwürfen bis

12. November 1993

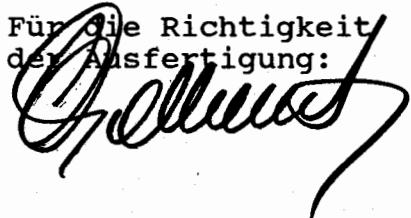
Stellung zu nehmen.

Die Länder und die unabhängigen Verwaltungssenate werden darüber hinaus ersucht anzugeben, welche Kosteneinsparungen mit den im Entwurf vorgesehenen Regelungen verbunden wären.

Es wird ersucht, 25 Ausfertigungen der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zur Verfügung zu stellen.

9. September 1993
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



76/PR 69 von 70



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.127/9-V/2/93

An das
Präsidium des
Nationalrates

1017 W i e n

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Betrifft: Novellen zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen

Der Verfassungsausschuß des Nationalrates hat in seiner Sitzung am 2. Juni 1993 im Zuge der Beratungen über den Entschließungsantrag 275/A (E) an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst das Ersuchen gerichtet, dem Ausschuß eine Stellungnahme zur Frage der Vereinheitlichung von Fristen im Verwaltungsverfahren, der Vereinfachung und Verkürzung von Verwaltungsverfahren im allgemeinen - in diesem Zusammenhang wurde insbesondere eine bürgerfreundliche Neuregelung für Anbringen diskutiert, die bei Behörden einlangen, die zu ihrer Behandlung nicht zuständig sind - sowie eine dem zivilgerichtlichen Verfahren nachgebildete "Behördenferien"-Regelung, zu übermitteln. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt im Hinblick auf dieses Ersuchen in der Anlage Entwürfe für Novellen zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen samt einem entsprechenden Versendungsschreiben. Damit werden - unter ausdrücklichem Hinweis auf die oben erwähnten Beratungen im Verfassungsausschuß - Entwürfe für entsprechende

- 2 -

verwaltungsverfahrensrechtliche Regelungen zur Begutachtung versendet. Nach Vorliegen des Ergebnisses des Begutachtungsverfahrens und seiner Auswertung wird das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst dem Verfassungsausschuß die erbetene Stellungnahme übermitteln.

9. September 1993
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

